Der Irrtum beim Ehevertrage nach dem Naturrecht.

Inaugural-Dissertation,

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung der

Hochwürdigen katholisch-theologischen Fakultät

der Kgl. Universität Breslau

zur

Erlangung der theologischen Doktorwürde

Donnerstag, den 30. Juli 1903, vormittags 11¼ Uhr

in der

Aula Leopoldina der Universität

öffentlich verteidigen wird

Hubert Gerigk,

Dr. iur. utr., Kaplan an der Kreuzkirche zu Neisse.

Opponenten:

Herr Kuratus **Max Klug** in Breslau.

Herr Kuratus **Josef Kuhnert** in Breslau.

Breslau 1903.

Buchdruckerei der Schlesischen Volkszeitung.

Referent: Herr Geheimer Regierungsrat
Prälat Prof. Dr. Laemmer.

Meinem hochverehrten Lehrer,

dem Prälat Protonotar und Geheimen Regierungsrat

Herrn Professor Dr. Hugo Laemmer

zum Zeichen

tiefgefühlten Dankes

gewidmet.

Vorwort.

Das Verhältnis dieser Arbeit zu der im Jahre 1898 veröffentlichten Schrift „Irrtum und Betrug als Ehehindernisse nach kirchlichem und staatlichem Rechte“ wird durch ihren Titel angezeigt, demgemäß die Bedeutung des Irrtums für die Gültigkeit des Ehevertrages nach den Grundsätzen des Naturrechtes darzustellen ist. Die Ergänzung und Vertiefung, welche hier gegeben werden soll, erstreckt sich vor allem auf die grundlegenden Begriffe, deren eingehende Klarlegung zur Lösung der vielen in der Irrtumslehre herrschenden Streitfragen als notwendig erscheint, wie Vertrag und Vertragsverbindlichkeit, Konsens und seine Voraussetzungen, Verhältnis des Irrtums zu den beiden Bestandteilen des Konsenses: Willenswirklichkeit und Willensübereinstimmung. Ist ein besonderer Paragraph der Erklärung des Ehekonsenses und der Darlegung seines Ausschlusses durch den Irrtum gewidmet, so haben die von den Voraussetzungen des Personenirrtums und dessen ehehindernder Wirksamkeit handelnden Abschnitte eine vollständige Umarbeitung erfahren, und ist der Frage des error qualitatis in personam redundans eine größere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Die Einleitung beschäftigt sich mit der Erklärung und Begründung des Naturrechtes, nach dessen Grundsätzen der Einfluß des Irrtums auf die Vertragsgeltung der Eheschließung erörtert werden soll. Wenn nun auch beide Arbeiten verschiedene Punkte gemeinsam haben, wie dieses sich aus dem innern Zusammenhange des Naturrechtes und des positiven Gesetzes ergiebt, und kleinere Stellen aus der früher herausgegebenen Schrift wörtlich in die vorliegende herübergenommen sind, so dürfte doch letztere

wegen umfangreicher Erweiterung und Ergänzung, wie völliger Umarbeitung und größerer Klarlegung des Stoffes als eine verschiedene, neue Gedanken darbietende Arbeit betrachtet werden können. Eine Übersicht über die Ergebnisse der Untersuchung hat ihren Platz am Schlusse der Darstellung gefunden.

Der Verfasser.

Inhalt.

A. Einleitung.

§ 1. Erklärung und Begründung des Naturrechtes.

Die Behandlung der Frage, welchen Einfluß der Irrtum auf die Gültigkeit des Ehevertrages nach dem Naturrecht ausübt, setzt die Annahme der Existenz einer über dem auf menschlicher Autorität beruhenden positiven Gesetze stehenden Rechtsordnung voraus. Es erscheint als eine Forderung der Einleitung, den Begriff des Naturrechts zu erörtern und die Gründe zu erwägen, auf welche sich die Behauptung der geltenden Kraft des Naturrechtes stützt.

Zu dem im Jahre 1900 in Kraft getretenen Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich ist von P. Aug. Lehmkuhl S. J. eine Erläuterung gegeben, welche den Zweck hat, festzusetzen, inwiefern das Gesetzbuch, welches grundsätzlich ein geltendes Naturrecht nicht anerkennt, in Übereinstimmung mit den Forderungen des bindenden Sittengesetzes steht. Der Verfasser ist infolgedessen in Fachkreisen auf heftigen Widerspruch gestoßen, als wäre mit Annahme eines geltenden Naturrechtes das ganze Gesetzbuch in Frage gestellt. Solchen Angriffen gegenüber kann nur mit sachlichen Gründen begegnet werden, und dieselben müssen als abgewiesen gelten, wenn sich wirklich stichhaltige, zwingende Gründe für die Existenz eines verpflichtenden Naturrechtes anführen lassen.

Giebt es wirklich eine auf dem natürlichen Sittengesetz beruhende allgemeine Rechtsordnung, welche, ohne Schöpfung menschlicher Autorität zu sein, unabhängig von jeder Gesetzgebung der Kirche oder des Staates in Kraft besteht?

Fast alle Juristen des neunzehnten Jahrhunderts sind Anhänger des sog. Rechtspositivismus, welcher sich mit Entschiedenheit gegen die Behauptung eines wirklichen natürlichen Rechtes erklärt und nur von einer positiven Rechtsordnung als einem Werk unmittelbar menschlichen Ursprunges etwas wissen will. Diese Auffassung teilen auch mehrere katholische Rechtslehrer, welche Ethos von Recht trennen und den Grund

eines jeden Rechtes „in gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Sanktion" sehen. Man ist in der Bekämpfung des ius naturale soweit gegangen, von „naturrechtlichen Albernheiten der Vergangenheit" zu reden. (Siehe Cathrein, Moralphilosophie. 2. Aufl. I. S. 408.)

Allein der Standpunkt der Rechtspositivisten ist kein haltbarer, wenn man auf die Sache näher eingeht und die letzten Schlußfolgerungen zieht. Die Gründe, welche zur Widerlegung der Meinung, daß der Staat die einzige Quelle des Rechtes, und zur Behauptung einer thatsächlichen neben und über jedem positiven Rechte stehenden und geltenden Rechtsordnung, welche wir Naturrecht nennen, angeführt werden können — diese Gründe sind m. E. sehr klarer und zwingender Natur.

Das Naturrecht, welches sich, wie jedes Recht, auf das äußere Verhalten der Menschen zu einander bezieht, und dessen Bestand und Umfang wir mit dem Lichte der Vernunft aus der Natur dieser äußeren Beziehungen der Menschen zu einander erkennen, stellt sich als ein Bestandteil des natürlichen Sittengesetzes dar und ist als jene Ordnung zu bestimmen, welche die Verhältnisse von Mein und Dein regelt. Dasselbe erteilt mit der Befugnis, das Seinige zu verlangen, die Erlaubtheit, gegen die Verletzung dieses Anspruches auch mit Anwendung äußeren Zwanges einzuschreiten. Es handelt sich bei dem Naturrecht um den Schutz solcher sittlichen Pflichten, welche aus dauernden, von der Natur selbst gegebenen Menschheitszwecken (Fortbestand des Menschengeschlechtes, Erhaltung der Güter des einzelnen Menschen) hervorgehen. (v. Hertling, Naturrecht und Sozialpolitik. S. 20.) Als innerlich begründet erscheint die Annahme von natürlichen Rechten dadurch, daß man mit der Pflicht, etwas zu thun oder zu unterlassen, sich auch die Befugnis, dem, wozu man verpflichtet ist, nachzukommen, verbunden denken muß: kommt nun eine Pflicht in Betracht, welche einem naturnotwendigen Menschheitszweck dient, dann ist es der Vernunft zuwider, zu leugnen, daß von dem natürlichen Sittengesetz nicht nur die Befugnis, die zur Erfüllung dieser Pflicht notwendigen Mittel zu gebrauchen, sondern an sich auch die Gewalt verliehen werde, gegen den, welcher mich hier hindert, mit Zwang vorzugehen. (Vergl. Biederlack, Die soziale Frage. 1899. S. 101 ff.) Das Recht unterscheidet sich dadurch von der bloßen Moralvorschrift, daß ein Verstoß gegen diese nur etwas ist, was einem geziemenden und vernunftgemäßen Verhalten zuwider und so verboten ist, während Unrecht dadurch begangen wird, daß man jemand in dem, was ihm gehört, was er als das Seinige beanspruchen kann, verletzt. Die Pflichten der Nächstenliebe, der Dankbarkeit, der Pietät, der Freigebigkeit u. s. w. sind keine

Rechtsforderungen, insofern es sich hier nicht um die strengen Begriffe von Mein und Dein handelt. Wenn daher jemand sich eines Notleidenden angenommen und dafür gesorgt hat, daß dieser zur Wohlhabenheit gelangt, später aber, da es ihm schlecht geht, von seinem Schützling in schnöder Weise abgewiesen wird, so ist diese Handlungsweise eine Undankbarkeit, ein Verhalten, welches die sittliche Entrüstung herausfordert, aber keine Rechtsverletzung, da auf den Begriffen von Mein und Dein beruhende Ansprüche nicht geltend gemacht werden können. Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht. 1901. S. 41 ff. u. 62 ff.

Mit den Rechtspositivisten verwirft Stahl, obschon sonst seinen Rechtsansichten christliche Anschauungen zu Grunde liegen, das Naturrecht. Nach seiner „Philosophie des Rechts" (Band II. S. 218 ff.) steht dem positiven Recht ein Gottgegebenes, Gerechtes, Vernünftiges gegenüber. Dieses Vernünftige: die Gedanken und Gebote der Weltordnung Gottes sind jedoch nicht selbst ein Recht — ein sog. Naturrecht oder Vernunftrecht, denn das Wesen des Rechtes ist es gerade, selbständig menschliche Ordnung zu sein. Die Gebote der göttlichen Weltordnung sind nur eine bestimmende Macht im positiven Recht, d. h. die Idee dessen, was Recht sein soll, das Urbild und das Maß, in dem Recht gemessen und gerichtet wird. Wenn auch Gottes Weltordnung dem Recht sein Ansehen verleiht, so haben doch die Gedanken derselben keine äußerlich bindende, verpflichtende Geltung, solange und soweit nicht menschliche Gemeinschaft sie zu Geboten ihrer Gesellschaft erhoben und sie so zu geltenden Normen — zum Recht gemacht hat. Das Recht hat eine positive Geltung, welche es durch die menschlich festgesetzte Ordnung erhält von der Bedeutung, daß es geradezu in Widerstreit gegen Gottes Weltordnung, welcher es dienen soll, treten kann. Wenn man von Naturrecht spricht, so handelt es sich um bloße Rechtsideen, denen die erforderliche Bestimmtheit (Präzisierung), denen die bindende Kraft des Rechtes fehlt.

Hinsichtlich dieser Ausführungen Stahl's ist zu entgegnen, daß, was man Naturrecht nennt, nicht ein Komplex von bloßen Rechtsideen, ein Urbild des Rechtes, sondern eine wirkliche, für die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen geltende Rechtsordnung ist, welche für das positive Recht Grundlage und bestimmendes Maß ist. Denn dem Naturrecht kommen die Momente, welche als Wesensbestandteile des Rechtsbegriffes betont werden, zu: Präzisierung seines Inhaltes und Kraft der äußeren Geltung. Cathrein, Moralphilos. I. S. 417.

Was die Bestimmtheit des Inhaltes angeht, so ist zu sagen, daß, besteht auch das Naturrecht aus allgemeinen Prinzipien, diese doch einleuchtend sind und sich oft unmittelbar auf den einzelnen Fall anwenden lassen. Leicht zu erkennen und konkret anwendbar sind z. B. folgende Vorschriften des Naturrechtes: Du sollst der staatlichen Obrigkeit, den Eltern gehorsam sein, du sollst nicht töten, nicht ehebrechen, nicht stehlen, deinen Nächsten nicht schädigen an der Ehre. Das sind Gebote, welche wir unmittelbar aus der Notwendigkeit der gesellschaftlichen Ordnung, aus dem Anspruch des einzelnen Menschen auf sein Leben, sein Eigentum und seine Ehre folgern.

Besitzt demnach das Naturrecht die zum Rechtsbegriff erforderliche Bestimmtheit des Inhaltes, so fehlt ihm auch nicht das zweite Moment: die äußere Geltung, die bindende Kraft. Die entgegengesetzte Ansicht beruht auf einer verkehrten Auffassung der Erzwingbarkeit des Rechtes im Sinne des staatlichen Schutzes. Erzwingbarkeit in dieser Bedeutung ist kein Wesenselement des Rechtsbegriffes, sondern höchstens als ein integraler Bestandteil desselben aufzufassen. Erzwingbarkeit dagegen im Sinne von Befugnis, auf Durchführung der mir im Verkehr mit den anderen Menschen zukommenden Ansprüche zu bestehen und, wenn den mir gebührenden Forderungen nicht entsprochen wird, Gewalt anzuwenden, ist allerdings an sich ein Moment des subjektiven Rechtes, das heißt des Anspruches auf das, was einem gehört. Diese Befugnis erteilt aber nicht bloß das Staatsgesetz (überhaupt jedes positive Gesetz), sondern auch das Naturrecht an sich.

Es ist eine falsche Meinung, Recht und Moral als zwei sich ausschließende Begriffe zu betrachten; das Recht der Sphäre der Sittlichkeit und Sittenordnung zu entziehen, läuft der allgemeinen Anschauung zuwider, derzufolge in dem Recht eine geltende äußere Ordnung zu sehen ist, zu deren Beobachtung jeder auch im Gewissen gebunden ist, deren Verletzung in sittlicher Beziehung Sühne und Strafe erheischt; man betrachtet das Recht nicht als eine Summe von bloßen Zwangsmaßregeln, sondern jeder, der von Recht spricht, und weiß, was er spricht, stellt sich auf den ethischen Standpunkt, auf den Boden des Seinsollenden. Ulrici, Naturrecht. S. 219.

Wird also allgemein das Recht als moralischer, der sittlichen Weltordnung angehöriger Begriff aufgefaßt, so geht sein Geltungsgebiet, wie die gemeinsame Anschauung und der übliche Sprachgebrauch es bestätigen, auch über den Bereich der Staatssphäre hinaus.

Wenn wir den Fall ins Auge fassen, daß die Boeren in Südafrika in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts die englische Kap=

kolonie verließen, um nördlich davon außerhalb des englischen Herrschaftsgebietes in einer herrenlosen Gegend sich anzusiedeln, wer wollte da nicht sagen, daß es schon vor Bildung der später entstandenen Gemeinwesen von Transvaal und Oranje-Freistaat und vor Erlaß irgendwelcher positiven Gesetzesbestimmungen verschiedene Rechtssatzungen gegeben hat, wie Verbote des Mordes, des Diebstahles, des Betruges, des Ehebruches u. s. w.?

Nehmen wir weiter an, zwei Parteien schließen an einem der staatlichen Gewalt nicht unterworfenen Orte einen Vertrag; jeder wird zugeben, daß damit ein wirkliches Rechtsverhältnis zwischen ihnen begründet wird, dessen Nichtberücksichtigung seitens des einen Kontrahenten eine Rechtsverletzung nach sich zieht.

Die Existenz einer allgemeinen, über den einzelnen Staatsgesetzen stehenden Rechtsordnung wird ferner vorausgesetzt, wenn in jenen Fällen, wo ein Staat dem andern in unbefugter Weise einen Schaden zufügt, ihm seine Güter und seine Selbständigkeit nimmt, eine Rechtsverletzung gesehen wird, wenn man von ungerechten Kriegen spricht. Dasselbe gilt von der Annahme eines positiven Völkerrechtes.

Ja die Thatsache des Bestehens einer positiven Rechtsordnung im Staate verlangt mit Notwendigkeit das Vorhandensein des Naturrechtes. Denn woher, fragen wir, hat das Staatsgesetz das Recht, die Unterthanen zu binden, wie kann der Staat die Befugnis in Anspruch nehmen, Gesetze zu erlassen und von den Staatsangehörigen Unterwerfung unter die Gesetzesvorschriften zu fordern? — Die einzige Lösung dieser Frage giebt das Naturrecht, das selbst seinen letzten Grund in dem göttlichen Rechtswillen findet und für das positive Gesetz in Kirche und Staat Quelle und Grenze ist.

Manche Rechtspositivisten weisen, um letzterer Schlußfolgerung aus dem Wege zu gehen, hin auf den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag, welchen die Glieder des Gemeinwesens unter einander geschlossen haben, um sich zu verpflichten, den Bestimmungen des Gesamtwillens, der staatlichen Obrigkeit, sich zu unterwerfen. Allein mit der Berufung auf die Schließung eines Gesellschaftsvertrages ist keine endgültige Lösung der Frage gegeben. Der Einwand muß erhoben werden, woher der Vertrag die verpflichtende Kraft habe, wie einzelne Kontrahenten das Recht beanspruchen können, daß die Kontraktsbestimmungen von den andern beobachtet werden. Eine befriedigende Antwort erhalten wir nur, wenn wir sagen, die natürliche Gerechtigkeit gebe dem Vertrage die bindende Geltung, den einzelnen Kontrahenten den Anspruch auf Beobachtung des Vertragsinhaltes von allen Beteiligten; damit stellen wir uns aber

auf den Standpunkt einer natürlichen Rechtsordnung: eines Naturrechtes. Cathrein, Moralphilosophie. I. S. 414.

Wenn es richtig ist, daß es kein Naturrecht giebt, daß der Staat die alleinige Rechtsquelle ist, so folgt, daß jedes Staatsgesetz, wäre es noch so unvernünftig, schädlich und tyrannisch, als ein gerechtes anzusehen ist. Wollte etwa eine Staatsgewalt unsittliche Handlungen, wie Mord, Unzucht, Diebstahl, Meineid, gebieten, so würde es sich um Vorschriften handeln, deren Erfüllung die Gerechtigkeit verlangte. Es wäre so nicht möglich, einer staatlichen Obrigkeit den Vorwurf der Ungerechtigkeit zu machen, sollte dieselbe auch mit dem Leben, dem Eigentum, der Sittlichkeit der Unterthanen schalten, wie sie wollte.

Aus der Unsinnigkeit dieser Folgerungen ergiebt sich die Unrichtigkeit des Satzes, daß der Staat die alleinige Quelle des Rechtes sei, und resultiert der Beweis für die Behauptung, daß neben und über der positiven Gesetzgebung eine andere bindende Rechtsnorm steht: das Naturrecht, welches nicht ein System von Rechtsideen allein, ein bloßes Vorbild einer Rechtsordnung, sondern wirklich geltendes, Zwangsbefugnis erteilendes Recht ist.

Nachdem so der Begriff des Naturrechtes erklärt, und die Annahme, daß dieses eine wirklich geltende und bindende Rechtsordnung sei, begründet worden ist, gehen wir zu der Aufgabe über, die Bedeutung des Irrtums für die Gültigkeit des Ehevertrages nach den Grundsätzen des Naturrechtes darzustellen.

B. Ausführung: Der Irrtum beim Ehevertrage nach dem Naturrecht.

I. Allgemeiner Teil.

§ 2. Wesen und Verbindlichkeit des Vertrages.

Von welch großer Bedeutung der Vertrag im Verkehrsleben der Menschen ist, entnehmen wir der Thatsache, daß die meisten Rechtsverhältnisse, seien sie privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur, auf einem Vertrage beruhen, wie dieses auch bei Begründung der Familie als der Wurzel menschlicher Organisation zutrifft. Die Darstellung des Einflusses des Irrtums auf die Gültigkeit des Ehevertrages empfiehlt die Erörterung des Wesens und der Erfordernisse eines gültigen Vertrages überhaupt.

Der Übergang eines Rechtes aus der einen Hand in die andere kann sich auf zweifache Weise vollziehen: entweder geschieht es durch Eintritt einer äußeren Thatsache, mit welcher das objektive Gesetz Rechtswirkungen verknüpft, wie bei der Intestaterbfolge, oder auf Grund der Willensbethätigung des einzelnen Rechtsträgers, die wir Willenserklärung nennen. Handelt es sich um eine Willenserklärung, welche mehrere Personen an einander richten, um Rechte zu übertragen und in Empfang zu nehmen, so liegt ein Vertrag vor. Um eine kurze Bestimmung desselben zu geben, können wir sagen, der Vertrag ist eine Veränderung von Rechtsverhältnissen auf Grund der Willenseinigung mehrerer Personen.

Was den äußeren (objektiven) Verbindlichkeitsgrund des Vertrages angeht, so bestehen hierüber unter den neueren Rechtslehrern ganz verschiedene Meinungen. Eine sehr große Zahl sieht, wie bereits in der Einleitung auseinandergesetzt worden, den Staat als die alleinige Quelle des Rechtes im allgemeinen, also auch der Vertragsgeltung im besondern an. Das Irrtümliche dieser Meinung kann kurz mit dem Hinweis darauf gezeigt werden, daß Begründungen von Rechtsverhältnissen durch Verträge Erscheinungen des Rechtslebens sind, welche der Bildung von Gemeinwesen vorausgehen und darum nicht als ein Ausfluß der Staatsgewalt hinzustellen sind. Gegenüber der Ansicht R. v. Jhering's (Der Zweck im Recht. 2. Aufl. I. S. 266), daß der bindende Charakter der Verträge auf die Notwendigkeit für das gesellschaftliche Leben zurückzuführen sei, ist zu entgegnen, daß dann nur der nächste Rechtsgrund der verpflichtenden Kraft angegeben ist. Als letzter Grund kann nur die auf dem bindenden Willen Gottes beruhende Rechtsordnung, deren Regeln durch die notwendigen Forderungen des menschlichen Gesellschaftslebens gegeben sind, angesehen werden, jene Ordnung, welche wir Naturrecht nennen. Siehe die Ausführungen des einleitenden Paragraphen! Cathrein, Moralphilos. II. S. 307.

Von der äußeren Quelle der verpflichtenden Geltung des Vertrages, dem objektiven Gesetz, ist zu unterscheiden der innere Grund für den Rechtsbestand eines Vertrages: der Gültigkeitsgrund. Was aber zur Gültigkeit eines Kontraktes erforderlich ist, erkennen wir, wenn wir die Begriffsbestimmung des Vertrages in Betracht ziehen. Da der Vertrag als eine Veränderung von Rechtsverhältnissen auf Grund der Willenseinigung mehrerer Personen erklärt worden, so ist Voraussetzung für den rechtlichen Bestand eines Vertrages das Vorhandensein einer thatsächlichen Willenseinigung der Kontrahenten. Da der Vertrag jene Begründung von Rechtsverhältnissen ist, welche im Gegensatz zur Be-

stimmung des objektiven Rechtes auf der Freiwilligkeit beruht, so ist erstes Erfordernis der Kontraktsgültigkeit die Thatsächlichkeit des inneren Willens. An zweiter Stelle ist nothwendig, daß, da der Vertrag auf eine Willenseinigung sich stützt, die Kontrahenten dem Willen nach in den zum Wesen eines Vertrages gehörigen Punkten übereinstimmen. Also gehören zur Vertragsgültigkeit zwei Momente: die Willenswirklichkeit und die Willensübereinstimmung in den Wesensbestandteilen des Vertrages. Die von dem in Rechtskraft bestehenden Kontrakte vorausgesetzte Willenseinigung ist das, was man den naturrechtlich notwendigen Konsens nennt.

Das erste Erfordernis des Konsenses ist also die Willenswirklichkeit. Fehlt der innere Wille, die thatsächliche Einwilligung in die Rechtsübertragung, so kommt dem Vertrage geltende Kraft nicht zu, weil bei dem Mangel des inneren Willens wirkliche Willenseinigung, wie wir diese als Grundlage der Vertragsgültigkeit erkannt haben, anzunehmen nicht zutreffend ist. Daß die Willenswirklichkeit ein Erfordernis des Konsenses und der verpflichtenden Kraft des Kontraktes ist, geht daraus hervor, daß die Übertragung von Rechten auf einem zweifachen Wege geschehen kann: durch objektive Gesetzesbestimmung und durch freie Willensäußerung. Gilt aber der Inhalt eines Abkommens trotz des Mangels der inneren Zustimmung, so beruht die Rechtsübertragung nicht auf der Vertragsgültigkeit, sondern auf der objektiven Gesetzesregel. Es kommt vor, daß, wenn nur der äußere Konsens gegeben ist, die Verpflichtung erzeugt wird, mag innerlich zugestimmt sein oder nicht. Dieses trifft oft nur zu, weil nach der Abgabe der beiderseitigen Willenserklärung in der vorschriftsmäßigen Weise die Wirklichkeit der inneren Einwilligung präsumiert wird, bis nicht das Gegenteil erwiesen ist. Hiervon abgesehen, liefert auch die Thatsache, daß eine erheuchelte Willenserklärung eine Verpflichtung begründen kann, nicht den Beweis dafür, daß die Obligation auf dem Kontraktsbestande beruht. Für die Behauptung, daß die Thatsächlichkeit einer Verpflichtung bei einem Vertrage, dem der innere Konsens fehlt, nicht der Gültigkeit der Vereinbarungen zuzuschreiben ist, läßt sich der Umstand anführen, daß im allgemeinen der, welcher eine erheuchelte Willenserklärung abgiebt, dem Mitkontrahenten verpflichtet wird, selbst aber kein Recht, wie aus einem gültigen Vertrage, erwirbt. Liegt daher später die Ungültigkeit im Interesse des anderen Teiles, so kann dieser sich auf dieselbe berufen, jenem kommt aber nicht das Recht zu, die Ungültigkeit des Vertrages durch nachträgliche wirkliche Einwilligung

zu beseitigen, derselbe kann vielmehr zu einer entsprechenden Restitution verpflichtet werden.

Daß zum innern Kontraktswillen allerdings ein äußerer Konsens, durch welchen beide Kontrahenten den gegenseitigen Rechtswillen einander kundthun, hinzukommen muß, folgt aus dem Wesen und Zweck des Vertrages, insofern derselbe als eine äußere Willensbethätigung der wahrnehmbaren Übertragung von Rechten und Pflichten dient. Cfr. Lehmkuhl, Theol. mor. II. p. 622 ff.

Das andere zum Konsens gehörige Moment ist die Willensübereinstimmung der Kontrahenten in den Punkten, welche das Wesen des Kontraktes ausmachen. Objektiv wesentliche Bestandteile des Vertrages sind aber die Art, der Gegenstand und das Subjekt desselben. Stimmen die Kontrahenten in einem dieser Momente nicht überein, so ist der Vertrag ungültig, da eben eine Einigung in den Elementen fehlt, welche den Vertragsbegriff bilden.

Die Willenswirklichkeit, bei welcher zwischen dem Rechtswillen und dem physischen Willen zu unterscheiden ist, kann aufgehoben und vermindert werden. An dem Rechtswillen ermangelt es z. B. bei der Nichterfüllung einer Suspensivbedingung: wenn der Umstand, von welchem ich mit Bewußtsein die Rechtswirkung des Kontraktes abhängig mache, nicht vorhanden ist. — Wenn hinsichtlich des physischen Willens die Vertragshandlung als eine freie erscheinen muß, so ist die Freiwilligkeit ausgeschlossen bei dem Mangel klarer Besinnung, des Vernunftgebrauches, wie diese Folge bei Drohung und Furcht eintreten kann; in den meisten Fällen wird jedoch durch Furcht die Willensfreiheit nicht aufgehoben, sondern nur vermindert, und bleibt die eine Voraussetzung des naturrechtlich notwendigen Konsenses bildende Willenswirklichkeit bestehen. Ist jemand aber durch schwere Furcht, welche auf ungerechte Weise hervorgerufen ist, zum Vertrage veranlaßt worden, so wird, nicht wegen Ausschlusses des Konsenses, sondern aus Rücksichten der Billigkeit auf Grund der objektiven Rechtsordnung der Rechtsbestand des Vertrages insofern berührt, als die gegenseitig belastenden Kontrakte anfechtbar werden, d. h. als zunächst in Kraft bestehende auf Antrag des verletzten Teiles rückgängig gemacht werden können, während den unentgeltlichen Verträgen Ungültigkeit anhaftet.

§ 3. Begriff und Arten des Irrtums.

Irrtum ist zu definieren als ein Urteil, das mit der Wahrheit nicht übereinstimmt. Je nachdem die Verbindung zwischen Subjekts-

und Prädikatsbegriff dieses Urteils eine Bejahung oder Verneinung ist, ist der Irrtum ein positiver oder negativer. Die Unwissenheit (ignorantia), welche begrifflich von dem Irrtum — auch dem negativen — verschieden ist und in einem Nichtwissen, d. h. dem Mangel einer Vorstellung in der betreffenden Hinsicht besteht, wird von dem Rechte gleich behandelt, indem die ignorantia dem error untergeordnet wird. Vergl. v. Savigny, System des römischen Rechts. III. S. 111.

Kein Irrtum im eigentlichen Sinne ist die Irrung, bei welcher man an Fälle des Sichversprechens, Sichverschreibens zu denken hat. Da die Irrung sowohl auf den Inhalt der Willensäußerung als auch auf den Erklärungsempfänger Bezug haben kann, giebt es zwei Arten von Irrung. Insofern ist es nicht zulässig, hier von Irrtum in der üblichen Bedeutung des Wortes zu sprechen, als die Irrung nicht auf einem falschen Urteil beruht, sondern ein Fehlgehen des Ausführungswillens bedeutet, von der Art, daß der verwirklichte und der beabsichtigte Erfolg nicht übereinstimmen.

Der Irrtum im eigentlichen Sinne: das der Wahrheit nicht entsprechende Urteil, kann sich auf den physischen und juristischen Bestandteil einer Rechtshandlung beziehen. Ein Irrtum ersterer Art fällt z. B. vor, wenn ich den Worten meiner Willensäußerung einen anderen Sinn beilege, als ihnen wirklich zukommt. Hinsichtlich des rechtlichen Bestandteiles der Willenserklärung ist Gegenstand des Irrtums entweder die Art des Rechtsgeschäftes (der Rechtsgrund) oder das Rechtsobjekt oder das Rechtssubjekt oder die Umstände, unter denen die Rechtshandlung vollzogen wird.

Der Irrtum, welcher das Rechtssubjekt und Rechtsobjekt betrifft, hat auf den Gegenstand selbst oder eine Eigenschaft an demselben Bezug; so hat man es mit einem Identitätsirrtum oder einem Qualitätsirrtum zu thun. Letzterer ist vorhanden, wenn der Irrende einem Gegenstand eine Eigenschaft beilegt, welche ihm in Wirklichkeit nicht zukommt. Wann liegt aber ein Identitätsirrtum vor? Unterscheiden wir bei einem Wahrnehmungsobjekt zwischen den Eigenschaften und dem physischen Träger der Eigenschaften: dem „Ding an sich“, so ist ein Identitätsirrtum im objektiven Sinne vorhanden, wenn man zwei voneinander verschiedene Dinge als eins nimmt. Andere Bedingungen gehören zum Identitätsirrtum im subjektiven Sinn. Bei diesem handelt es sich um zwei Dingvorstellungen, deren Objekte in fälschlicher Weise identifiziert werden. Ob die Objekte der beiden Dingvorstellungen in Wirklichkeit existieren, ist hierbei gleichgültig. Im folgenden soll, wenn

von Identitäts-, bez. Personenirrtum gesprochen wird, der Begriff im subjektiven Sinne genommen werden.

Einen error identitatis weist das hierher gesetzte Beispiel auf: Ich will von B ein mir bekanntes Pferd, einen Schimmel, kaufen. In der Meinung, B habe nur ein Pferd und dieses stehe in seinem Stalle, ersuche ich ihn, das dort befindliche mir zu verkaufen. Wir werden einig. Dann zeigt es sich aber, daß ich mich geirrt: es hat ein anderes ihm auch gehöriges Pferd von brauner Farbe in dem Stalle gestanden. B hat geglaubt, ich wüßte das, und wünschte eben dieses zu kaufen. — Die Objekte zweier Dingvorstellungen werden irrtümlich in eins gesetzt.

Wenn wir das Verhältnis des Irrtums zum Zustandekommen des Rechtsgeschäftes betrachten, so veranlaßt der Irrtum die Rechtshandlung oder übt diesen Einfluß auf dieselbe nicht aus. Bei dem willenbestimmenden Irrtum, wie wir den Irrtum im ersteren Falle nennen, sind verschiedene Grade der Einwirkung auf den Rechtswillen möglich.

Ist der Irrtum, welcher die Handlung beeinflußt, ohne daß diese, wäre jener nicht vorgefallen, unterblieben sein würde, nicht zu dem willenbestimmenden im strengeren Sinne des Wortes zu rechnen, so kommt ihm die Benennung eines „willenentscheidenden", „wesentlichen" zu, wenn er für die Rechtshandlung die Bedeutung hat, daß dieselbe, wenn die Täuschung nicht vorgelegen hätte, nicht vorgenommen wäre. Der Irrtum kann sich ferner auf einen Gegenstand beziehen, welcher an sich allein den Kontrahenten zum Vertrage veranlaßt, so daß die Erlangung desselben als der einzige Zweck des Vertrages erscheint. Die Bedeutung des Irrtumsobjektes für den Rechtswillen ist entweder eine objektiv oder subjektiv (individuell) wesentliche, eine objektiv wesentliche: nach der allgemeinen Anschauung des gewöhnlichen Lebens, eine individuell wesentliche: nach dem Eindruck auf die betreffende handelnde Person. Bald ist der Umstand, welchen der Irrtum betrifft, ein allein entscheidender, bald nur ein mitbestimmender. Der Irrtum kann von dem Mitkontrahenten bez. einer dritten beteiligten Person in betrügerischer Absicht hervorgerufen sein oder nicht.

Die verschiedenen Irrtumsarten sind also diese: die Irrung und der eigentliche (echte) Irrtum, der Irrtum über den physischen und den rechtlichen Bestandteil einer Willenserklärung, der über die Art, das Objekt und das Subjekt der Rechtshandlung, der Irrtum hinsichtlich der Qualität und der Identität, der willenbestimmende Irrtum in den verschiedenen Abstufungen des Einflusses auf die Willensäußerung, der Irrtum über eine objektiv und eine subjektiv bedeutsame Eigenschaft,

der über einen alleinentscheidenden und einen mitbestimmenden Umstand, der von selbst entstandene und der durch Betrug veranlaßte Irrtum.

§ 4. Irrtum und Konsens*).

Nachdem wir das Wesen und die Erfordernisse eines gültigen Vertrages und den Begriff wie die verschiedenen Arten des Irrtums kennen gelernt haben, wäre die Beziehung des Irrtums zum Konsens und der Einfluß desselben auf die Gültigkeit des Vertrages zu untersuchen.

Da der Konsens die thatsächliche Einwilligung als erstes Begriffselement in sich schließt, wird zunächst Gegenstand der Erörterung das Verhältnis des Irrtums zur Willenswirklichkeit sein.

Welches ist das Verhältnis, das zwischen Irrtum und Wille besteht? Die Beabsichtigung eines Erfolges setzt voraus, daß dieser Objekt der Erkenntnis gewesen ist. Irre ich nun, so fehlt die Kenntnis des Erfolges, der in Wirklichkeit eingetreten ist; ich kann somit diesen Erfolg auch nicht gewollt haben. Glaube ich fälschlich, es handle sich um eine Schenkung, thatsächlich ist aber ein Darlehn gemeint, so habe ich in Wirklichkeit nicht den Willen, einen Darlehnsvertrag zu schließen. Irre ich bezüglich einer Qualität des Leistungsgegenstandes, so ist Objekt meiner Absicht die irrtümlich angenommene Eigenschaft, nicht aber der Mangel derselben oder ihr Gegenteil. Betrifft der Irrtum die Umstände, unter denen das Geschäft zustande gekommen ist, so fehlt mir der Wille für die Umstände, unter denen dasselbe wirklich geschlossen ist. Vergl. Zitelmann, Jahrbuch für Dogm. 16. S. 379.

Handelt es sich um einen Identitätsirrtum (error in corpore), welcher, wie oben gezeigt, darin besteht, daß ich die Objekte zweier Dingvorstellungen fälschlich identifiziere, so kann der Wille auf beide in eins gesetzte Objekte der Dingvorstellungen zugleich gerichtet sein. Der Kontraktswille ist dann ausgeschlossen, wenn der Erklärungsempfänger an sich nicht als Rechtsträger und der tradierte Gegenstand an sich nicht als Rechtsobjekt gedacht ist. Näheres über das Verhältnis des Identitätsirrtums zum Konsensausschlusse in § 7 dieser Schrift.

Freisen (Geschichte des Eherechts 1893) vertritt mit einer größeren Anzahl neuerer Juristen eine davon abweichende Meinung. Nach ihm ist wohl auseinander zu halten, daß der Irrtum nicht in das Gebiet des Willens, sondern in das Gebiet des Denkens gehöre. Der eigentliche Irrtum habe auf die Willensexistenzfrage gar keinen Einfluß;

*) Vergleiche die im Vorwort erwähnte Schrift von 1898 (S. 7 ff.).

vielmehr sei jede durch einen Irrtum hervorgerufene Erklärung auch wirklich gewollt. Man erkläre ja gerade das, was man wolle, wenn man sich irre; man würde allerdings nicht gewollt haben, wenn man den wahren Sachverhalt gekannt hätte. Doch das hebe den Willen nicht auf.

Die Behauptung, daß der Irrtum auf die Willensexistenzfrage keinen Einfluß habe, ist eine unrichtige. Allerdings hat der Irrtum, wie bereits gezeigt, nicht die Bedeutung, daß er den ganzen Erfolg in jeder Beziehnng unbeabsichtigt macht; wohl aber schließt er den Willen für den Umstand, über welchen man irrt, aus. Irre ich über die Art des Rechtsgeschäftes: ich glaube, es handle sich um einen Kaufkontrakt, während in Wirklichkeit von dem andern Kontrahenten eine Vermietung gemeint ist, so fehlt mir zwar nicht der Wille für die thatsächlich ausgeführte Erklärungshandlung als solche, für die Vertragsschließung mit dieser Person, über diesen Gegenstand, aber es ermangelt der Wille, einen Vertrag dieser Art: einen Mietskontrakt, einzugehen. Insofern schließt der Irrtum den Willen aus.

Das Vorliegen des Irrtums hat zur Folge, daß man etwas nicht will. Dieses Nichtwollen ist aber nicht aufzufassen als ein Wollen, welches dem wirklichen Wollen entgegensteht, als ein positiver Willensakt, sondern als ein Mangel des Willens in der betreffenden Hinsicht. Dieser positiv konträre Wille fehlt auch dann, wenn der Irrtum ein willenentscheidender ist, d. h. zum Willensentschluß veranlaßt.

So wird durch den Irrtum an sich — das gilt auch vom willenbestimmenden — die ein wesentliches Moment des Konsenses bildende Willenswirklichkeit in rechtlicher und physischer Beziehung für die ganze Rechtshandlnng nicht aufgehoben.

Es ist die Frage zu untersuchen, ob nicht der Konsens beim willenentscheidenden Irrtum auf Grund einer damit verbundenen Bedingung ausgeschlossen wäre.

In welchem Verhältnis stehen Irrtum und Bedingung zu einander? Um dieses klarzulegen, sind die beiden Fragen zu stellen, 1. ob mit dem Irrtum überhaupt eine Bedingung vereinbar sei, 2. ob die Meinung, daß der Irrende eine stillschweigende Bedingung setze, sich rechtfertigen lasse.

Die Bedingung ist eine Willensbestimmung, die eine Rechtswirkung nicht zur unmittelbaren Folge der Erklärung als solcher macht, sondern von einem vorliegenden Umstand oder einem zukünftigen Ereignis abhängen läßt. Zweifach sind die Voraussetzungen einer Bedingung.

Das erste Erfordernis ist ein Zweifeln; denn wenn jemand eine Ehe schließt und sagt: nur dann soll diese Gültigkeit haben, wenn die andere Person wirklich die Eigenschaft besitzt, welche sie behauptet (etwa Jungfrauschaft), so muß er mit Notwendigkeit, indem er den Satz mit „Wenn" ausspricht, auch denken, daß die Möglichkeit eines Mangels der Qualität vorhanden sei. Zweitens gehört zur Bedingung der bewußte Wille, daß eine Rechtshandlung Geltung haben soll, wenn ein Umstand vorliegt, ein Ereignis eintritt, und nur dann; sonst soll die Vornahme der Erklärungshandlung von keiner rechtlichen Bedeutung sein. Diesen Gedanken habe ich in klarem Bewußtsein.

Aus der ersten Voraussetzung einer Bedingung ergiebt sich, daß Irrtum im engen Sinne und Bedingung nicht zusammentreffen können, eben weil der Irrtum den Zweifel ausschließt. Irrtum und Zweifel haben gemeinsam das der Wahrheit widersprechende Urteil. Das Unterscheidungsmerkmal ist aber bei dem Zweifel der Gedanke, daß auch das Gegenteil von dem, was ich annehme, richtig sein könne. Der Irrtum ist dagegen ein festes Fürwahrhalten, ein Überzeugtsein von etwas. — Allerdings hat Irrtum auch einen weiteren Sinn. In diesem begreift er die Fälle unter sich, in welchen mit dem falschen Urteil der Gedanke verbunden ist, daß das Gegenteil der Annahme dem Bereiche der Möglichkeit nicht entzogen sei. Man besitzt aber die moralische Gewißheit von der Richtigkeit der Annahme. Wenn nun auch Irrtum in diesem weiteren Sinne und Bedingung zwei mit einander vereinbare Begriffe sind, so ist doch in dem Irrtum an sich noch nicht eine Bedingung enthalten, da zur Bedingung als zweite Voraussetzung der bewußte Wille gehört, die Gültigkeit des Kontraktes von diesem bestimmten Umstande abhängen zu lassen.

Mit dem Irrtum an sich ist auch keine stillschweigende Bedingung gesetzt, wenn man darunter eine Bedingung im eigentlichen Sinne versteht, bei der man mit Bewußtsein das Eintreten des Rechtserfolges von einem Umstande abhängig macht. Was man oft mit „stillschweigender" Bedingung meint, ist keine reale, sondern eine irreale Bedingung, eine solche, welche der Irrende im Zustande des Zweifelns machen würde. Heirate ich eine Person in dem festen, aber irrtümlichen Glauben, sie sei Jungfrau — eine Qualität, welche für meinen Entschluß von entscheidender Wichtigkeit ist — so fehlt wegen Mangels dieser Eigenschaft keineswegs die Absicht, jetzt den Ehebund zu schließen. Eine Bedingung ist nicht vorhanden, weil mir einmal die bewußte Vorstellung, daß meine Annahme eine unrichtige sein könnte, fehlt, dann der bewußte Wille, im Falle der Täuschung die Rechtshandlung ungültig

sein zu lassen. Etwas anderes ist es, zu sagen, daß ich den Kontrakt bei Kenntnis der Sachlage nicht abgeschlossen haben würde.

Vorhanden ist eine stillschweigende Bedingung in den Fällen, wo ich innerlich mit Bewußtsein die rechtliche Wirkung der Willensäußerung von einem Umstande abhängen lasse, welcher, wie ich glaube, nach der Verkehrssitte als selbstverständlich vorausgesetzt gilt. — Nicht von einer stillschweigenden, sondern bloß im Innern gesetzten Bedingung ist zu sprechen, wenn sich der Bedingungswille für den individuellen Fall nicht aus den Erklärungsworten und den sie begleitenden Umständen folgern läßt.

Wesentlich verschieden von der Bedingung ist die ausdrückliche Voraussetzung, die mit dem Irrtum (im weiteren Sinne) wohl vereinbar und mit dem willenentscheidenden Irrtum thatsächlich oft gegeben ist. Dieselbe bildet eine Mittelstufe zwischen dem Bedingungswillen und dem einfachen, nicht beschränkenden Geschäftswillen. Der Bedingende läßt den Bestand des Rechtsgeschäftes von dem Vorhandensein eines Umstandes abhängen, der Voraussetzende erklärt, daß die gewollte Rechtswirkung nur bei einem gewissen Zustande der Verhältnisse bestehen soll, ohne hierbei dazu überzugehen, das Eintreten der Rechtswirkung von diesem Zustande der Verhältnisse abhängig zu machen. Bei der Bedingung sage ich: ich will, wenn dieses zutrifft; bei der ausdrücklichen Voraussetzung: ich will, würde aber nicht wollen, wenn dieses nicht zuträfe. Die Ermangelung der ausdrühlichen Voraussetzung macht zum Unterschiede von der Bedingung den thatsächlich eingetretenen Rechtserfolg nicht ungewollt, hebt also die Willenswirklichkeit, eine Voraussetzung des Konsenses, nicht auf. Vergl. Windscheid, Archiv für die civilistische Praxis. 74. S. 214.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergiebt sich, daß der Irrtum an sich die Willenswirklichkeit: den Rechtswillen wie physischen Willen, nicht ausschließt; weder seinem Wesen nach noch auf Grund einer Bedingung, welche damit naturgemäß verknüpft wäre.

Von Bedeutung für den Konsens könnte nur der Irrtum sein, welcher sich auf ein wesentliches Moment des Vertrages bezöge. Sind nun begriffliche Bestandteile des Vertrages die Art, das Objekt und das Subjekt desselben, so ist die wesentliche Willenseinigung, die Grundlage des Kontraktsbestandes, nicht vorhanden und die Rechtshandlung wegen Ausschlusses des naturrechtlich notwendigen Konsenses ungültig, wenn der Irrtum sich auf die Natur des Vertrages, die Person des Mitkontrahenten und den Leistungsgegenstand bezieht, von der Art, daß der Wille für diese Begriffselemente des Vertrages aufgehoben ist. Handelt es sich

bei dem Irrtum über das Rechtssubjekt und Rechtsobjekt um einen Identitätsirrtum, so ist der Unterschied zwischen dem beiläufigen und dem willensausschließenden Identitätsirrtum zu machen und nur letzterem wegen Ausschlusses des Konsenses die Bedeutung eines Ungültigkeitsgrundes beizumessen.

Jeder andere Irrtum hebt den Konsens nicht auf, auch der willenentscheidende nicht: jener, ohne welchen der Vertragsabschluß nicht geschehen wäre. Doch kommt dem den Vertrag veranlassenden Irrtum, wenn er auch die Willenswirklichkeit nicht ausschließt, hinsichtlich des Kontraktsbestandes Bedeutung zu. Bei den unentgeltlichen Verträgen ist derselbe Ungültigkeitsgrund, weil Handlungen dieser Art als Wohlthaten für andere aufzufassen und darum volle und ganze Freiwilligkeit zur Voraussetzung haben, bei dem willenbestimmenden Irrtum aber eine Verminderung, wenn auch nicht Aufhebung der Handlungsfreiheit stattfindet.

Gilt dieses nicht von entgeltlichen Verträgen im Interesse der Sicherheit des Rechtslebens, so muß doch zugegeben werden, daß bei einer absichtlichen Täuschung des anderen Kontrahenten der Irrtum den Kontrakt zwar nicht ungültig, aber anfechtbar (auflöslich) mache. — Ist der Irrtum, welcher sich bezieht auf die Natur (Substanz) des Vertragsobjektes, d. i. eine Eigenschaft desselben, deren Mangel etwas zu einem Dinge anderer Art macht (error in substantia vel natura corporis), nur ein Qualitäts-, kein Identitätsirrtum, so muß doch demselben auch bei entgeltlichen Verträgen, selbst wenn keine Täuschung des Mitkontrahenten vorgefallen wäre, die Bedeutung eines Ungültigkeits- oder Auflöslichkeitsgrundes zugeschrieben werden.

Übrigens erscheint es als Sache positiver Gesetzgebung, des näheren Bestimmungen über die Beachtlichkeit des Irrtums zu treffen, und dürfte es auch Gründe dafür geben, die Anfechtbarkeit von entgeltlichen Verträgen bei dem willenentscheidenden, durch Täuschung hervorgerufenen Irrtum zur Ungültigkeit zu steigern.

Nachdem wir nun im allgemeinen Teil dieser Schrift das Wesen des Vertrages, wie den äußern und innern Rechtsgrund seiner Verbindlichkeit, die Voraussetzungen der bindenden Willenseinigung beim Vertrage: Willenswirklichkeit und Willensübereinstimmung, ferner den Irrtumsbegriff und die verschiedenen Arten des Irrtums, zuletzt die Beziehung des Irrtums zum Konsens und zur Vertragsgültigkeit kennen gelernt haben, wird es Aufgabe des speziellen Teils der Abhandlung sein, den Ehekonsens im besondern ins Auge zu fassen und die Fälle zu besprechen, in welchen der consensus matrimonialis durch den

Irrtum ausgeschlossen wird. Gegenstand eingehender Erörterung wird hierbei die Frage nach dem Personenirrtum in seinen Voraussetzungen und seiner rechtlichen Bedeutung sein.

II. Besonderer Teil.

§ 5. Einfluß des Irrtums auf die Gültigkeit des Ehevertrages.

Nach § 2 dieser Schrift besteht der Vertrag in der Änderung von Rechtsverhältnissen auf Grund der Willenseinigung mehrerer Personen. Wird die Ehe durch die gegenseitige Erklärung eines Mannes und einer Frau, miteinander in eine der Fortpflanzung und Erhaltung des Menschengeschlechts dienende Lebensgemeinschaft zu treten, eingegangen, so ist der Ehekonsens die zur Vertragsgültigkeit naturrechtlich notwendige Willenseinigung, durch welche sich die Kontrahenten zur ehelichen Verbindung mit Bewußtsein verpflichten.

Wir haben in demselben Paragraphen gesehen, daß der Konsens, jene Willenseinigung, welche bei jedem Vertrage erforderlich ist, einmal die Freiwilligkeit der Handlung und die Thatsächlichkeit des Kontraktswillens, dann hinsichtlich des Inhaltes der Willenseinigung die wesentliche Willensübereinstimmung, welche sich auf die begrifflichen Bestandteile des Vertrages erstreckt, zur Voraussetzung hat.

Die Einwilligung bei der Eheschließung (der Rechtswille) kann eine bedingte sein, was dann zutrifft, wenn ich den Rechtserfolg, d. h. bei der Ehe die Begründung der ehelichen Gemeinschaft, von einem Umstande abhängig mache, und ist ausgeschlossen, wenn der fragliche Umstand nicht vorhanden ist.

Außerdem fehlt der Kontraktswille, und ist wegen Mangels des Konsenses die Eheschließung ungültig bei der Mentalreservation oder Simulation, wo ich die bewußte Absicht habe, keine Ehe zu schließen. Dasselbe ist zu sagen von der Resolutivbedingung, bei welcher der Ehewille, der in der Absicht besteht, mit einer Person eine Ehe, d. i. eine schlechthin unauflösliche Geschlechtsverbindung einzugehen, deswegen fehlt, weil man hier mit dem Eintritt eines zukünftigen Ereignisses die Auflösung des jetzt begründeten Verhältnisses verlangt, also nicht eine wirkliche eheliche Gemeinschaft, welche unauflöslich ist, zu begründen beabsichtigt.

Was den Irrtum anbetrifft, so sind mehrere Fälle anzuführen, in denen es an dem Konsens fehlt.

Der Irrtum bezieht sich auf das Vorliegen eines dirimierenden Ehehindernisses. Ist hier der Ehewille ausgeschlossen? Gegenüber Schmalzgruber (Sponsalia et matrimonia. n. 445), nach dem trotz eines derartigen Irrtums die Ehe gültig ist, wollen wir zwei Fälle unterscheiden. Der erste Fall: A geht die Verbindung ein, obwohl er glaubt, daß das Hindernis vorhanden ist. Er wünschte, es läge nicht vor, daß er eine gültige Ehe schließen könnte. — Der zweite Fall: B handelt ebendeswegen, weil er diesen falschen Glauben hat. Er wünscht nicht das Fehlen des Hindernisses, da er nur eine Scheinehe schließen will, um sich später etwa auf das Hindernis zu berufen und die Verbindung aufzulösen. — Ist im zweiten Falle die Ehe sicher nichtig, weil kein Ehewille vorhanden ist, so kann auch im ersten Falle ein wirklicher Ehekonsens nicht angenommen werden.

Derselbe Ungültigkeitsgrund, der Mangel des Ehewillens, hat Geltung beim Irrtum, welcher sich auf die Vertragsart bezieht: ich glaube, es handle sich um ein Verlöbnis oder eine sonstige Rechtshandlung (oder überhaupt keine), nicht aber um eine Eheschließung. — Mit dem Irrtum über den Ehevertrag ist nicht identisch der über die Ehepflichten. Da es sich hier nur um die Kenntnis der einzelnen Vertragswirkungen handelt, von dieser aber der Rechtsbestand des Kontraktes nicht abhängt, können wir bei einem derartigen Irrtum von einem Ungültigkeitsgrunde nicht sprechen. So entscheidet auch die Congregatio Conc. am 18. Dec. 1869 (Acta S. Sedis V. p. 551 sqq.).

Selbstverständlich ist die Ehe ungültig im Falle der Irrung (siehe oben S. 14) und beim Bedeutungsirrtum, welcher den Sinn der Erklärungshandlung betrifft (oben S. 14).

Dem error negotii ist der Personenirrtum an die Seite zu stellen, bei welchem der Erklärungsempfänger nicht identisch ist mit der Person, mit der ich die Ehe schließen will. Zwar beruht die Ungültigkeit nicht darauf, daß der Ehewille als solcher ausgeschlossen wird, wenn auch der Personenirrtum darin besteht, daß man die gegenwärtige und die gewünschte Person fälschlich für dieselbe hält, aber der Irrtum hat auf ein zum Vertragsbegriff gehöriges Moment Bezug, insofern als Gegenstand des Irrtums die Person des Kontrahenten, die zugleich Rechtssubjekt und Rechtsobjekt ist, in Betracht kommt.

Der hl. Thomas von Aquin geht bei Bestimmung der Rechtserheblichkeit des Irrtums beim Ehevertrage von der Bedeutung des Irrtums in der Sündenlehre aus. Summa theol. Suppl. qu. 51. art. 2

schreibt er: Wie der Irrtum, insofern er den Mangel der Freiwilligkeit mit sich bringt, von der Sünde entschuldigt, so ist dasselbe vom Irrtum beim Ehevertrage zu sagen. Der Irrtum entschuldigt von der Sünde nur dann, wenn er sich auf einen Umstand bezieht, dessen Vorhandensein oder Fernsein den Unterschied des Erlaubten und Unerlaubten macht. Wenn jemand seinen Vater mit einem Eisenstabe, von dem er meint, er sei von Holz, schlägt, ist er nicht von der ganzen Sünde freizusprechen, wenn auch die Größe der Schuld gemindert wird; wenn aber jemand seinen Sohn um der Zucht willen zu schlagen glaubt und seinen Vater schlägt, ist er von jeder Schuld frei. Darum muß auch der ein Ehehindernis bildende Irrtum sich auf Dinge beziehen, welche zum Wesen der Ehe gehören. Ein zweifaches begreift aber die Ehe in sich: zwei Personen, welche sich verbinden und die gegenseitige Ehegewalt (mutua potestas in invicem, in qua matrimonium consistit). Das erste Moment wird aufgehoben durch den Personenirrtum, das zweite durch den Irrtum über die Freiheit des Standes (error conditionis), weil ein Sklave die Gewalt über seinen Körper frei ohne Zustimmung seines Herrn dem andern nicht übertragen kann. Deshalb hindern diese beiden Irrtumsarten die Ehe und keine andere.

Letzterer Schlußfolgerung, daß durch den Irrtum über den Sklavenstand der Wille, auf den andern die eheliche Gewalt zu übertragen, ausgeschlossen werde, kann jedoch nicht zugestimmt werden. Einmal nimmt die Zugehörigkeit zum Sklavenstand dem Sklaven nicht die zur Begründung der Ehe erforderliche potestas sui corporis; das beweist — vom Standpunkt des kanonischen Rechtes aus gesprochen — die Thatsache, daß eine Ehe zwischen zwei Sklaven oder zwischen einem freien und einem unfreien Teil, wenn ein Irrtum über die Freiheit des andern nicht vorfällt, rechtlich gültig, auch für den Fall, daß der Konsens des Herrn fehlt. Siehe c. 5. C. 29. qu. 2. — Dann ist auch nicht der Wille, das eheliche Verfügungsrecht auf den Mitkontrahenten zu übertragen, durch den Irrtum über den Sklavenstand ausgeschlossen.

Wenn der error conditionis im kanonischen Recht eine ehehindernde Wirkung hat, ist dieses nicht dem Naturrechte — wegen Mangels des Konsenses — zuzuschreiben, sondern als eine Bestimmung des positiven Gesetzes aufzufassen. Siehe Anhang § 8.

Der Ehewille oder die Absicht, zwischen sich und einer Person des andern Geschlechtes ein Eheverhältnis zu begründen, wird nur durch den Vertragsirrtum, bei welchem ich glaube, daß es sich um eine andere Rechtshandlung als die Eheschließung handle, aufgehoben.

Was den Irrtum über eine Eigenschaft angeht, so wird durch denselben Ehe die nicht ungültig gemacht, es müßte denn sein, daß damit ein Personenirrtum oder eine Bedingung verknüpft wäre. Dasselbe ist auch von dem Qualitätsirrtum zu sagen, welcher, wenn er beim Abschluß des Vertrages erkannt wäre, ganz sicher denselben verhindert hätte, ebenso von dem durch Betrug hervorgerufenen Irrtum. Denn bei der Frage nach dem Konsens, einer Bedingung der Vertragsgeltung, kann nicht in Betracht gezogen werden, was geschehen sein würde, sondern das, was thatsächlich geschehen ist.

Wenn die Behauptung, daß bei Verträgen im allgemeinen der Natur der Sache nach zunächst nur der Irrtum, bei welchem die Willenswirklichkeit oder die Übereinstimmung in einem wesentlichen Vertragsbestandteil fehlt, die Ungültigkeit zur Folge hat, richtig ist, so findet dieser Grundsatz sicher seine Anwendung bei der Eheschließung. Dem bloß willenbestimmenden Irrtum kommt, auch wenn bei Kenntnis der Sachlage der Ehekontrakt nicht zustande gekommen wäre, deswegen nicht an sich die Bedeutung eines Ungültigkeitsgrundes zu, weil der naturrechtlich notwendige Konsens fortbestehen bleibt. Was die Thatsache anbetrifft, daß Verträge auch bei dem die Rechtshandlung veranlassenden Irrtum anfechtbar werden und von dem irrenden Teil rückgängig gemacht werden können, bez. ungültig werden, so beruht hier die Anfechtbarkeit oder Ungültigkeit nicht auf dem Mangel der bindenden Willenseinigung, sondern auf der Bestimmung des objektiven Gesetzes, welches Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit berücksichtigt. Hinsichtlich der Ehe kann von Anfechtbarkeit deswegen nicht gesprochen werden, weil die Ehe — auch nach dem Naturrecht — als eine unauflösliche Vereinigung zu betrachten ist. Die Wirkung der Ungültigkeit bei dem den Vertrag veranlassenden Irrtum verträgt sich nicht mit der sittlichen Hoheit der Ehe, dem Bestande des Familienlebens und dem Interesse des öffentlichen Wohles. Denn wenn die Erkenntnis irgend eines Nachteiles, welche, wenn sie vorausgegangen wäre, von der Eheschließung abgehalten hätte, das Recht zurückzutreten erteilte, wie groß wäre die Zahl der Ehen, welche man aufgeben würde! Wie oft kommt es wohl vor, daß man sich sagt: hätte ich dieses vorher erkannt, würde ich die Ehe nicht geschlossen haben. Die Rücksichtnahme auf den Frieden und die Eintracht der Eheleute als der Grundlage des ehelichen Glückes, auf die Festigkeit und den Bestand der Familie als die Wurzel aller menschlichen Organisation, insbesondere der staatlichen Ordnung, und auf die Forderungen des öffentlichen Wohles muß eine derartige Ausdehnung des Einflusses des bloß willenbestimmenden Irrtums auf

die Gültigkeit der Ehe als unzulässig erscheinen lassen. Vergl. Lehmkuhl, Theol. mor. 1898. II. p. 523. Darum steht nach dem Naturrecht, dessen erster Zweck die Erhaltung der Gesellschaftsordnung und die Förderung des allgemeinen Wohles ist, dem den Vertrag veranlassenden Irrtum die Bedeutung eines dirimierenden Ehehindernisses nicht zu. Allerdings ist naturrechtlich dem Gewohnheitsrecht oder dem positiven Gesetz nicht die Befugnis abzusprechen, die ehehindernde Wirkung auf diese oder jene Art des die Freiwilligkeit stark beeinflussenden Irrtums, etwa auf einen Qualitätsirrtum, dessen Gegenstand — objektiv betrachtet — ein bestimmter Umstand von besonderer Wichtigkeit (z. B. die Freiheit des andern Teils) ist, auszudehnen, wie dieses thatsächlich von seiten der positiven Gesetzgebung geschehen ist. Vergl. Anhang § 8 und § 9.

Somit ist als naturrechtliches Ehehindernis außer der Irrung und dem Bedeutungsirrtum nur der Vertrags- und der Personenirrtum anzuerkennen.

§ 6. Voraussetzungen des Personenirrtums.

Dem Personenirrtum wird zwar allgemein die Bedeutung eines dirimierenden Ehehindernisses zugeschrieben, es bereitet aber die Frage nach den einzelnen Voraussetzungen desselben Schwierigkeiten, und sind die verschiedensten Meinungen hierüber festzustellen. Um die Bedingungen des Personenirrtums zu bestimmen, empfiehlt es sich, von Beispielen auszugehen, bei denen das Vorliegen eines Personenirrtums offenbar ist.

Von einer Personenverwechslung berichtet uns die hl. Schrift des Alten Testaments bezüglich des Patriarchen Jakob. Genes. c. 29. v. 16—30: „Er (Laban) hatte aber zwei Töchter, der Name der älteren war Lia, und die jüngere hieß Rachel. Aber Lia hatte triefende Augen, Rachel dagegen war schön von Gesicht und lieblich von Ansehen. Diese liebte Jakob und sprach: Ich will dir sieben Jahre dienen um Rachel, deine jüngere Tochter. Und Laban antwortete: Es ist besser, daß ich sie dir gebe, als einem anderen Manne; bleibe bei mir! Also diente Jakob um die Rachel sieben Jahre; und sie deuchten ihm wenige Tage zu sein bei der Größe seiner Liebe. Und er sprach zu Laban: Gieb mir mein Weib; denn die Zeit ist erfüllt, daß ich zu ihr gehe. Da lud Laban viele Scharen Freunde zu einem Mahle und machte Hochzeit. Und des Abends führte er zu ihm Lia, seine Tochter, und gab seiner Tochter eine Magd, Zelpha mit Namen. Da ging Jakob zu ihr, wie es gebräuchlich ist, und da es Morgen ward, sah er Lia.

Und er sprach zu seinem Schwäher: Was hast du doch thun wollen? Habe ich dir nicht um Rachel gedient? Warum hast du mich betrogen? Und Laban antwortete: Es ist nicht gebräuchlich an unserm Ort, die jüngeren zur Heirat zu geben vor den älteren. Laß die Wochentage dieser Vermählung herumgehen, so will ich dir auch jene geben um den Dienst, den du andere sieben Jahre bei mir noch dienen sollst. Und er war es zufrieden; und als die Woche herum war, nahm er Rachel zum Weibe, welcher der Vater die Bala zur Magd gab. Also kam er zur gewünschten Vermählung und liebte mehr als die erste die andere, um welche er noch sieben andere Jahre bei ihm diente."

Jakob hält die ihm des Abends zugeführte Person (Lia) für identisch mit Rachel, welche er wegen „ihres schönen Gesichtes und ihres lieblichen Ansehens" sehr liebt und sich zur Frau nehmen will, und verwechselt so zwei Personen miteinander. Da Jakob eine besondere Personenvorstellung von Rachel hat, und dieses Personenbild ihm vorschwebt, als in der Dunkelheit ihm die Lia zugeführt wird, können wir sagen, daß er den Personenirrtum dadurch begeht, daß er die gegenwärtige Person fälschlich mit dem Objekte einer zweiten Personenvorstellung in eins setzt.

Doch ist die persönliche Bekanntschaft mit der gewünschten Person nicht als Bedingung des Personenirrtums zu fordern; auch dann, wenn jene Person nur durch ein oder mehrere Merkmale bestimmt ist, ohne daß sie sinnlich wahrgenommen, ist derselbe möglich, ein Fall, welchen man mit dem Ausdruck „error qualitatis in personam redundans" zu bezeichnen gewohnt ist: Ein reicher Mann Sembronius hat zwei Töchter, von denen die eine eine schöne, die andere eine häßliche Erscheinung ist. Ein junger Mann, welcher die beiden Geschwister zwar nicht persönlich kennt, aber gehört hat, daß beide über ein großes Vermögen verfügen, aber nur die eine von ihnen schön sei, begehrt, nachdem ihm mitgeteilt, daß die jüngere Tochter diese Eigenschaft besitze, letztere zur Ehe. Durch Mißverständnis oder durch Täuschung kommt es zur Eheschließung mit der älteren Schwester. – Ist hier unstreitig ein Personenirrtum vorhanden, so fällt der junge Mann in denselben, indem er die gegenwärtige Person — die ältere Schwester — und die gewünschte, durch das Merkmal „schöne Tochter des Sempronius" individuell bestimmte, nicht für von einander verschieden hält, d. i. jene mit dem Objekte einer zweiten Personenvorstellung identifiziert.

Von dem error personae ist wesentlich verschieden der Qualitätsirrtum. Angenommen die Mitteilung, daß die jüngere Tochter sich durch Schönheit auszeichne, sei falsch, und es komme diese Eigenschaft

der ältern zu, dann begeht der junge Mann, wenn er sich thatsächlich mit der jüngeren Tochter in dem irrtümlichen Glauben, diese zeichne sich durch Schönheit aus, verehelicht, keinen Personenirrtum, da er nicht die Objekte zweier Personenanschauungen fälschlich in eins setzt, sondern der gemeinten Person nur eine Eigenschaft beilegt, welche sie nicht besitzt.

So ist der Personenirrtum als die fälschliche Ineinssetzung der Objekte zweier Personenvorstellungen zu bestimmen, während der Eigenschaftsirrtum in dem falschen Glauben von dem Vorhandensein einer Eigenschaft an dem Objekte einer Personenvorstellung besteht. Kommt zwar auch beim error personae ein error qualitatis vor, indem die Bestimmungsmerkmale des Objektes der zweiten Personenanschauung fälschlich der gegenwärtigen Person zugeschrieben werden, so geht doch jener in diesem nicht auf; es fehlt beim bloßen Eigenschaftsirrtum die fälschliche Identifizierung der Objekte zweier Personenanschauungen.

Zur Bestimmung des error personae im einzelnen Fall ist zu untersuchen, wann sich in mir eine Personenanschauung, d. i. die Vorstellung von einer bestimmten Einzelperson oder Personenmehrheit, bildet.

Dieses geschieht an erster Stelle durch eigene Wahrnehmung einer Person in ihrer sichtbaren Erscheinungsform oder in sinnfälligen Handlungen als der äußeren Bethätigung ihres Willensvermögens.

Eine Prinzessin will den Sieger in einem vor ihren Augen stattfindenden Turnier zum Gatten nehmen. Ein ganz in schwarze Rüstung gehüllter Ritter besiegt alle Gegner, um dann sofort unerkannt wegzueilen. Ein der Prinzessin bekannter Ritter giebt sich betrügerischer Weise als jenen Sieger aus, woraufhin sie ihn heiratet. (Andreae, Über den Einfluß des Irrtums auf die Gültigkeit der Ehe. 1893.) — Bei dem hier die Ungültigkeit begründenden Personenirrtum ist die zweite besondere Personenvorstellung von dem in schwarze Rüstung gehüllten Ritter in der Prinzessin durch eigene sinnliche Wahrnehmung entstanden.

Außerdem wird in mir unmittelbar eine Personenanschauung hervorgerufen durch ein eine einzelne Person oder eine Personenmehrheit bezeichnendes Merkmal — Individualisierungsmerkmal —, wie älteste Tochter des A, König des Landes B, Kinder der Familie C, Bewohner der Stadt D, alle auf der Erde lebenden Königssöhne.

Jemand hat die Absicht, die älteste Tochter der Familie C, welche er persönlich nicht kennt, zu ehelichen; er giebt jedoch getäuscht einer

jüngeren Schwester derselben die Eheerklärung ab. Die Ehe ist ungültig, da er die gegenwärtige Person mit ihrer ältesten Schwester, von der er auf Grund des Individualisierungsmales „älteste Tochter der Familie C“ eine besondere Personenvorstellung hat, also dem Objekte einer zweiten Personenanschauung, identifiziert.

Keine unmittelbare Erzeugung einer Personenvorstellung hat das Denken an eine (generelle) Eigenschaft, d. i. das Bewußtwerden eines Allgemeinbegriffes zur Folge. Denn hierbei denke ich nicht an sich an die einzelnen Individuen, denen der Begriff zukommt, sondern an den Begriffsinhalt, d. h. an die Momente, die sein Wesen ausmachen, an die von den einzelnen Individuen abstrahierten und zu einer Gedankeneinheit verbundenen Merkmale. Zu unterscheiden ist hiervon der Kollektivbegriff, durch welchen eine Menge von Individuen zu einer Gesamtvorstellung zusammengefaßt wird, wie Bibliothek, Herde.

A, der den Willen hat, nur eine Millionärin zur Frau zu nehmen, schließt mit der B, welche betrügerisch behauptet, so reich zu sein, den Ehebund. Er begeht aber nur einen Eigenschafts-, keinen Personenirrtum, da es an der Ineinssetzung der Objekte zweier Personenanschauungen fehlt; denn beim Begriff „Millionärin“ an sich denkt A nicht an alle in der Welt lebenden Besitzerinnen einer Million, von denen er eine auswählen will, sondern einzig an den Inhalt dieses Begriffes, an den die Summe einer Millon betragenden Reichtum. — Anders verhält es sich, wenn A vernommen hat, daß im Orte N mehrere Personen im Besitze einer Million sind, und er mit B, welche er fälschlich für eine derselben hält, die Ehe kontrahiert. Er hat auf Grund eines eine Personenmehrheit individuell bezeichnenden Merkmales mehrere Personenanschauungen und begeht dadurch, daß er die gegenwärtige Person mit dem Objekte einer zweiten Personenvorstellung irrtümlich in eins setzt, einen die Ungültigkeit der Ehe erzeugenden Personenirrtum.

Ist nun auch ein individualisierendes, d. h. ein eine einzelne Person oder eine Personenmehrheit bestimmendes Merkmal Bedingung für Bildung einer Personenanschauung und für die Existenz eines Personenirrtums, so ist doch nicht immer eine Personenverwechslung gegeben, wenn fälschlich ein individualisierendes Merkmal mit dem Objekte einer Personenvorstellung verbunden wird. Es wird in nachstehendem Beispiel kein Personenirrtum begangen, obschon außer der Vorstellung von der gegenwärtigen Person ein eine einzelne Person individuell bestimmendes Merkmal in Betracht kommt, das ich in wahrheitswidriger Weise dem Objekte jener Personenanschauung beilege.

Tutra, die Nährmutter der kleinen adligen Eugenia, hatte das Unglück, dieselbe aus ihren Armen fallen zu lassen. Da dieses Kind infolge des Falles auffallend mißstaltet war, befürchtete Tutra, es möchten ihr große Unannehmlichkeiten von seiten der Mutter desselben dieserhalb bevorstehen, und substituierte ihr eigenes Töchterchen, welches später als die Tochter des adligen Geschlechtes einem Mann von sehr vornehmer Abkunft vermählt wurde, während Eugenia arm unter Feldarbeiten ihr Leben hinschleppen mußte. Auf das Sterbebett niedergeworfen, wurde Tutra von lebendiger Reue über ihre ungerechte That ergriffen und entdeckte in Gegenwart von Zeugen ihrem Pfarrer die ganze Sache, und diese setzten ihrerseits die Eltern der Eugenia und den adligen Mann der untergeschobenen Tochter Tutras davon in Kenntnis. (Pfersche, Die Irrtumslehre. Graz. 1891. S. 62.)

Der Mann der untergeschobenen Tochter Tutras setzt nicht die Objekte zweier Personenanschauungen in eins und fällt darum nicht in einen die Ungültigkeit der Ehe nach sich ziehenden error personae.

Wesentlich verschieden sind die Verhältnisse bei einer anderen hier darzustellenden Begebenheit: Zwei befreundete Familien haben es von jeher als einen Herzenswunsch behandelt, durch eine Verbindung ihrer Kinder der Zuneigung zu einander einen dauernden Ausdruck zu verleihen. Als daher der einen Familie ein Knabe, der anderen ein Mädchen geboren war, wurden diese beiden von Jugend an als zukünftiges Ehepaar angesehen, so daß sich auch die Kinder daran gewöhnten und eine innige Zuneigung zu einander faßten. Auf den oberen Klassen des Gymnasiums gerät Georg in liederliche Gesellschaft und verschwindet nach Amerika. Viele Jahre gehen dahin ohne ein Lebenszeichen von dem Verschollenen. Seine Braut wartet geduldig. Endlich kommt Georg als gereifter Mann zurück. Er sieht zwar völlig verändert aus; da er aber über die kleinsten Details seiner Jugendzeit unterrichtet ist, so werden alle Bedenken der Eltern und der Braut beschwichtigt. Die Eheschließung findet statt. Kurze Zeit darauf taucht der wahre Georg auf. Der Betrüger hatte sich durch langjähriges Zusammenleben mit ihm die nötige Kenntnis verschafft. (Sehling, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. I. S. 61.)

Hat dort der Mann von vornehmer Abkunft mit dem Merkmal „Eugenia, Tochter des adligen Geschlechtes“ keine besondere Personenvorstellung verbunden, sondern das Merkmal von Anfang an nur in Beziehung zu der Person, welche er thatsächlich geheiratet hat, gebracht und demselben nicht einen besonderen Träger zu Grunde gelegt, so hat hier die Braut außer der Personenvorstellung des Betrügers eine be=

sondere von dem echten Georg und hat, durch den Betrug getäuscht, die Objekte beider Personenanschauungen in eins gesetzt. Dort handelt es sich allein um eine besondere Personenanschauung und ist dem Objekte der einen Personenvorstellung ein individuelles Merkmal als Eigenschaft — allerdings fälschlich — beigelegt worden.

Darnach gehört zu den Voraussetzungen einer Personenverwechslung außer der Vorstellung der Person, mit welcher thatsächlich der Kontrakt geschlossen wird, 1. ein individualisierendes Merkmal, 2. die Verbindung dieses Merkmales mit einem besonderen Träger. Nur bei dem Dasein zweier besonderer Personenanschauungen ist die Ineinssetzung der Objekte von Personenvorstellungen und demnach der Personenirrtum möglich. — Die Bildung einer solchen besonderen Personenanschauung und die Identifizierung des Erklärungsempfängers mit dem Objekte jener ist aber nicht schon zu verneinen, wenn die Person des thatsächlichen Kontrahenten eher bekannt war, als jene Qualität gedacht wurde. Der Personenirrtum ist auch so möglich und wird thatsächlich begangen, wenn ich dem bestimmten Merkmal einen als existierend gedachten Träger zu Grunde lege und dann diesen individuellen Eigenschaftsträger fälschlich mit der Person, welche von mir die Konsenserklärung erhält, in eins setze. Siehe das Beispiel von dem in schwarze Rüstung gehüllten Ritter. Seite 27.

Weil nun beim error personae nur die Objekte zweier Personenvorstellungen in Betracht kommen, ist keine Voraussetzung desselben die wirkliche Existenz der gemeinten Person. Dadurch unterscheidet sich der subjektive Personenirrtum — um diesen handelt es sich allein in unserer Untersuchung — von dem im objektiven Sinn, welch letzterer lediglich in der Identifizierung zweier von einander verschiedener, wirklich existierender Personen besteht. Daß die Existenz des Objektes der zweiten Personenvorstellung keine Bedingung unseres Personenirrtums ist, veranschaulicht die Umstellung der Verhältnisse in folgendem von Andreae (Über den Einfluß des Irrtums auf die Gültigkeit der Ehe. 1893. § 18) angeführten Beispiele. Zugleich erhellt daraus, daß das Merkmal, auf welches sich der Irrtum bezieht, auch ein nicht eine einzelne Person, sondern eine Personenmehrheit bezeichnendes sein kann.

Das schöne und reiche Fräulein A stürzt sich an einem Winterabende in einem Anfall von Melancholie bei der Potsdamer Brücke in Berlin ins Wasser. Bewußtlos wird sie von einem zufällig des Weges kommenden Offizier aus ihrem Bekanntenkreise gerettet, welcher die Dame hilfreichen Händen überläßt und selbst vor Frost bebend nach Hause fährt, wo er nach einigen Tagen an Lungenentzündung als

Opfer einer edlen, unbekannt gebliebenen That stirbt. Seinen bei ihm wohnenden Freund B, einen Vetter des Fräulein A, hat er gebeten, von seinem Rettungswerk zu schweigen. Die junge Dame genest, und in schwärmerischer Dankbarkeit beschließt sie, ihrem Lebensretter Hand und Vermögen anzubieten. Alle Nachforschungen bleiben jedoch vergebens. Leutnant B, der seine Cousine A seit langer Zeit feurig, aber erfolglos liebt, erliegt endlich der Versuchung, sich durch eine Täuschung in den Besitz des Fräulein A zu setzen; als ihr angeblicher Lebensretter wird er der Gatte seiner Cousine, welcher er stets unsympathisch war.

Wegen eines Personenirrtums ist die Ehe ungültig. — Die Umstände der Begebenheit lassen sich in dreifacher Weise variiren. 1. Die Annahme der A, von jemand gerettet zu sein, ist ein Wahn; sie hat in der Bewußtlosigkeit das selbst gethan, was sie von andern ausgeführt glaubt. 2. Sie weiß nicht, daß mehrere das Rettungswerk vollbracht haben; sie meint, eine Person wäre es gewesen. 3. Nicht eine, sondern zwei Personen haben die A mit eigener Lebensgefahr dem Tode entrissen. Sie weiß das und will eine von ihnen, gleichviel wen, zu ihrem Manne nehmen.

In allen drei Fällen begeht die A einen Personenirrtum, wenn sie jemand auf die betrügerische Behauptung hin, ihr Lebensretter zu sein, zur Ehe nimmt. Darauf kommt es nicht an, ob sie sich in der Wirklichkeit der Rettung überhaupt oder in der Zahl ihrer Retter getäuscht hat; zum Wesen des Personenirrtums gehört nur das Dasein einer zweiten besonderen Personenvorstellung, und derselbe wird begangen, wenn die Objekte der beiden Personenvorstellungen fälschlich in eins gesetzt werden.

§ 7. Ausschluß des Konsenses durch den Personenirrtum.

Der error personae ist dirimierendes Ehehindernis, jedoch nicht immer besitzt er diese Bedeutung, da nicht jeder Personenirrtum den Ehekonsens aufhebt. Glaube ich beiläufig, die Person, welche ich eheliche, sei identisch mit irgend einer andern, wobei diese unrichtige Meinung, keinen maßgebenden Einfluß auf meinen Kontraktsentschluß ausübt oder wenigstens nicht die alleinige Entscheidung giebt, so ist der Wille, die gegenwärtige Person zur Frau zu nehmen, nicht aufgehoben und erhält der Kontrakt Geltung.

Ein Mangel der vom Konsens geforderten wesentlichen Willensübereinstimmung liegt erst vor, und die Wirksamkeit eines Ehehindernisses ist beim error personae erst vorhanden, wenn die gewünschte Person, welche sich mit dem Erklärungsempfänger nicht deckt, eine solche ist, die von mir an sich als Rechtsträger gedacht, auf die an sich mein Rechtswille gerichtet ist.

Da nun bei einem derartigen Personenirrtum, bei welchem der Erklärungsempfänger nicht identisch ist mit der Person, welche an sich als Ehekontrahent in meinem Bewußtsein ist, jenem gegenüber die Konsenserklärung nur abgegeben wird, weil ich der irrtümlichen Meinung bin, daß zwischen der gegenwärtigen und der gewünschten Person kein Seinsunterschied besteht, können wir sagen, daß der in der äußeren Willenserklärung sich kundgebende Rechtswille direkt oder unmittelbar nicht auf die die Erklärung thatsächlich empfangende, sondern auf die abwesende Person gerichtet sei. Aus diesem Grunde ist man berechtigt, der Kürze halber von einem „willenausschließenden" Personenirrtum zu sprechen. — Der Ehekonsens ist insofern ausgeschlossen, als die Willensübereinstimmung in einem wesentlichen Vertragsbestandteil: dem Rechtssubjekt, welches bei der Eheschließung zugleich Vertragsobjekt ist, fehlt.

Freisen erkennt den Personenirrtum nicht als naturrechtlichen Ungültigkeitsgrund an und faßt denselben nur als einen „als Beweggrund wirkenden", nicht als einen den Konsens aufhebenden Irrtum. Nach ihm will der sich täuschende Kontrahent mit der ihm gegenüberstehenden Person die Ehe schließen und wird dazu durch den Gedanken bestimmt, die gegenwärtige Person sei die gewünschte; darum hat der Personenirrtum die ehehindernde Bedeutung nicht aus sich selbst, sondern erhält dieselbe von dem positiven Gesetzesrecht.

Freisen, Geschichte des Eherechts (1893). S. 302: „Der error über die Identität einer gegenüberstehenden Person ist aufzufassen als ein „echter", d. h. als ein als Beweggrund wirkender Irrtum . . . . Jedenfalls aber will die X in dem Augenblick der Konsenserklärung mit der vor ihr stehenden Person (C) die Ehe schließen. Zu diesem Willen bestimmt sie die Vorstellung, der C sei die Person B. Es liegt ein echter Irrtum vor. Die Konsensabgabe ist gültig, weil ein wirklicher Wille vorliegt. Soll in solchem Falle die Konsenserklärung nichtig sein, so kann das nur durch spezielle Bestimmung des Gesetzgebers geschehen, von selbst versteht sich das nicht."

Zu diesen Ausführungen Freisen's ist zu erwidern, daß nicht jeder error personae rechtlich maßgebend ist, daß vielmehr zwischen einem rechtlich unerheblichen und einem die Ungültigkeit der Ehe nach

sich ziehenden Irrtum in der Person, welch letzterem wir den Namen eines willenausschließenden gegeben haben, zu unterscheiden ist. Wenn Freisen den „error über die Identität einer gegenüberstehenden Person" als „echten", d. h. als einen als Beweggrund wirkenden Irrtum auffaßt, so ist hervorzuheben, daß willenausschließender und als Beweggrund wirkender, d. h. die Rechtshandlung veranlassender Personenirrtum nicht dasselbe ist. Nicht jeder den Willen bestimmende error personae kann als willenausschließender, d. i. wegen mangelnder wesentlicher Willensübereinstimmung den Konsens aufhebender gelten. Besteht der willenausschließende Personenirrtum darin, daß ich meine Willenserklärung (Konsensabgabe) an eine mir gegenüberstehende Person richte, die sich nicht mit der Person, welche ich mir an sich als Kontrahenten denke, deckt, so ist die Ehe auch dann ungültig, wenn das Irrtümliche der Meinung nicht einen den Vertrag veranlassenden Einfluß ausübt. — Beim willenausschließenden Personenirrtum wird aber wirklich der Konsens ausgeschlossen. Gewiß ist es richtig, daß die X die Zustimmungserklärnng an die vor ihr stehende Person C richtet, und daß sie zu dieser Handlung durch die Vorstellung, C sei die Person B, bestimmt wird, allein die Konsensabgabe ist an die, welche die Erklärung empfängt, nicht an sich gerichtet, sondern die X, welche B gegenwärtig glaubt, will den Ehebund mit B schließen und spricht die Willenserklärung C gegenüber nur insofern aus, als sie C und B für identisch hält. Das direkte und unmittelbare Objekt des Ehewillens ist bei der Konsensabgabe nur die abwesende Person B. So fehlt die Willensübereinstimmung in zwei zum Wesen des Vertrages gehörigen Bestandteilen: dem Vertragssubjekt und Vertragsobjekt, welche Bedeutung zugleich die Person des Kontrahenten bei der Eheschließung hat, also auch der Konsens, dessen Bedingungen die Willenswirklichkeit und die Willensübereinstimmung in dem den Kontraktsbegriff bildenden Elementen sind.

Die Unterscheidung von willenausschließendem und den Konsens nicht aufhebendem Personenirrtum ist durchaus notwendig, wenn man in die Darstellung des impedimentum erroris personae Klarheit bringen will. Dem Umstande, daß eine solche Unterscheidung von den Rechtslehrern nicht gemacht worden ist, ist es zuzuschreiben, daß bei ihnen in der Bestimmung der Voraussetzungen des Personenirrtums und der Bedingungen der ehehindernden Wirksamkeit desselben befriedigende Ergebnisse nicht zu finden sind.

Einen Fall des willenausschließenden Personenirrtums führt München in der Zeitschrift für Philosophie und kath. Theologie

(H. 31. S. 63) an: Ein König sah ein schönes Mädchen, von dem er wußte, daß es die Tochter eines seiner Unterthanen war, jedoch irrtümlich glaubte, sie sei die Tochter des Johannes. Er bestellt daher einen Bevollmächtigten mit dem Auftrage, des Johannes einziger Tochter mitzuteilen, daß er sie zur Gemahlin nehmen wolle. — Die Ehe mit der Tochter des Johannes ist eine ungültige, weil Objekt des Ehewillens nicht diese ist, sondern jenes schöne Mädchen, welches der König mit ihr identifiziert. Der Konsens fehlt, weil die Willensübereinstimmung der Kontrahenten in dem Kontraktsgegenstand nicht vorhanden ist.*)

Anders liegen die Verhältnisse im nachstehenden oft besprochenen Beispiele: In Rom war eine öffentliche Dirne, Namens Dalila, als die Tochter des deutschen Grafen von Liebenstein aufgetreten, indem sie vorgab, daß die Grausamkeit ihres Vaters sie zur Flucht aus ihrem Vaterlande gezwungen habe. In kurzer Zeit gelang es ihr, die Neigung eines gewissen Sempronius, eines sehr reichen, aber nicht adligen, Deutschen für sich zu gewinnen, und da dieser wußte, daß der Graf von Liebenstein eine Tochter habe, welche wegen der Strenge ihres Vaters wirklich das elterliche Haus verlassen hatte, so trug er kein Bedenken, dieselbe zu heiraten. Nachdem Sempronius später die wahre Sachlage erfahren, klagte er auf Annullation der Ehe, aber die Richter hielten die Ehe aufrecht, indem der dabei untergelaufene Irrtum nur als ein einfacher Irrtum rücksichtlich einer Qualität betrachtet werden könne. — Zunächst ist hervorzuheben, daß ein wirklicher Personenirrtum vorhanden war, nicht ein bloßer Qualitätsirrtum, wie behauptet wird. Dem Sempronius schwebte ein besonderes Personenbild von der Tochter des Grafen von Liebenstein vor; die Kunde von der Flucht derselben hatte es in ihm entstehen lassen. Setzte er nun später, als Dalila vorgab, jene Person zu sein, die Tochter des Grafen von Liebenstein in eins mit der Person der Betrügerin, so verwechselte er thatsächlich zwei Personen miteinander. Sempronius beging jedoch keinen willenausschließenden Irrtum in der Person, demgemäß er seine intentio matrimonialis einzig und allein auf den Träger jener in Frage kommenden Qualität gerichtet hätte; denn es heißt, daß es der Dalila „in kurzer Zeit gelungen wäre, die Neigung des Sempronius für sich zu gewinnen“. Letzterer wollte also an und für sich die Person zur Frau nehmen, welche durch ihr Auftreten ihn für sich gewonnen

*) Diese und die nächstfolgenden Zeilen sind der Schrift von 1898 (S. 31) entnommen.

hatte. Die Rücksicht auf die Qualität „Grafentochter“ war für ihn nicht allein ausschlaggebend, sondern nur mitbestimmend. Dann war aber der Konsens nicht ausgeschlossen.

Ein interessanter Fall des Personenirrtums, welcher in Österreich in den siebziger Jahren vorgekommen ist, und dessen nicht übereinstimmende juristische Beurteilung in den verschiedenen Instanzen wird eingehend in der Schrift von 1898 (S. 32 ff.) erörtert.

Zur leichteren Unterscheidung des willenausschließenden Personenirrtums von dem den Konsens nicht aufhebenden giebt Clericatus in seinen „Decisiones sacramentales“ (lib. VI. de sacr. matr. 19 n. 30) folgende Anleitung: Merke den Sinn der nachstehenden beiden Sätze: Petrus kontrahiert mit der hier gegenwärtigen Antonia, welche er für die Erstgeborene des Grafen N hält. Dagegen: Petrus will mit der Erstgeborenen des Grafen N kontrahieren und meint, sie sei identisch mit der anwesenden Antonia. — Besteht der Personenirrtum seinem Wesen nach in einem Urteil, in welchem der Irrende fälschlich zwei Personen in eins setzt, so ist es ein Kennzeichen für das Dasein eines willenausschließenden Personenirrtums, wenn die abwesende (gewünschte) Person Subjekt des Urteils ist: dasjenige, von dem etwas ausgesagt wird, was im Vordergrund des Bewußtseins steht, worauf der Wille des Kontrahenten an sich gerichtet ist. Bei der den Konsens nicht ausschließenden Personenverwechslung ist Subjekt des Urteils die Person des Erklärungsempfängers.

C. Anhang: Das kanonische Recht.

§ 8. Grundsätzlicher Standpunkt.

Das kanonische Recht stellt sich bezüglich des Ehehindernisses des Irrtums ganz auf den Standpunkt des Naturrechtes und spricht rechtliche Beachtsamkeit nur dem Irrtum zu, welcher den naturrechtlich geforderten Konsens aufhebt, wie dieses bei der Irrung, dem Bedeutungsirrtum, dem Vertrags- und dem willenausschließenden Personenirrtum zutrifft.

Dem bloßen Eigenschaftsirrtum wird kein Einfluß auf den Bestand der Ehe eingeräumt, mag der Irrtum ein entschuldbarer oder unentschuldbarer sein, mag er von selbst entstanden oder betrügerischer Weise von dem Mitkontrahenten oder einer dritten Person hervorgerufen sein, mag er für den andern Kontrahenten erkennbar sein oder nicht, mag der Irrtumsgegenstand individuell oder nach der allgemeinen Anschauung des Lebens bedeutsam sein oder nicht.

Daß der error qualitatis keine ehehindernde Wirkung besitzt, spricht Gratian ausdrücklich in C. 29 qu. 1 aus: Nicht jeder Irrtum hebt den Konsens auf; wer eine Gefallene zur Frau nimmt, welche er für eine Jungfrau hält, oder wer eine Dirne heiratet, welche er für sittenrein hält, jeder von ihnen begeht einen Irrtum, weil jener eine Gefallene für eine Jungfrau erachtet, dieser eine Dirne als sittenrein nimmt. Kann man nun sagen, daß der Konsens für dieselben gefehlt habe? Oder ist es beiden Männern erlaubt, ihre Frauen zu entlassen und andere zu ehelichen? Richtig ist, daß nicht jeder Irrtum den Konsens ausschließt. (§ 2.) — Der Irrtum über den Vermögensstand und eine Eigenschaft schließt den Konsens nicht aus . . . Eine Frau, welche einen armen Mann heiratet, welchen sie für reich hält, kann den Ehestand nicht aufgeben, obschon sie geirrt hat . . . Ebensowenig kann der, welcher eine Dirne bez. eine Gefallene, welche er für sittenrein bez. für eine Jungfrau erachtet, zur Frau nimmt, dieselbe entlassen und eine andere nehmen. (§ 5.)

Innocenz III. entscheidet c. 25. X. 2. 25: Wenn jemand bei der Eheschließung der Frau eidlich beteuert hätte, sie immer für seine rechtmäßige Gattin zu halten, könnte er sie wegen Fornikation, welche sie vorher begangen hätte, nicht entlassen; dagegen könnte er sie wegen Fornikation, welche sie nachher beginge, entlassen.

Die Unbeachtlichkeit des Qualitätsirrtums gilt auch nach dem kirchlichen Recht der Gegenwart. Ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht hat sich nicht entwickelt, wenn auch in den letzten Jahrhunderten mehrere Rechtslehrer — größtenteils wegen Verkennung des Wesens des Irrtums und seines Verhältnisses zu der Willenswirklichkeit — die ehehindernde Wirksamkeit der den Konsens aufhebenden Irrtumsarten auf Fälle des Qualitätsirrtums ausgedehnt und mit ihren Theorieen die Rechtsprechung beeinflußt haben.

Die Autoren, welche auch dem error qualitatis Erheblichkeit beimessen, fordern als Irrtumsobjekt entweder ein individualisierendes Merkmal oder eine individuell oder objektiv wesentliche Eigenschaft. In der Begründung der Beachtlichkeit des Qualitätsirrtums berufen sich die einen auf das Vorhandensein eines error qualitatis in personam redundans, die andern auf einen Konsensausschluß oder auf eine stillschweigend gesetzte Bedingung, die dritten auf das thatsächlich vom kanonischen Recht anerkannte impedimentum erroris conditionis als den Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes. — Angaben über die hierher zu rechnenden Autoren siehe Gerigk, Irrtum und Betrug als Ehe-

hindernisse nach kirchlichem und staatlichem Rechte. S. 39 ff. und S. 54 f.

Von dem Grundsatz der rechtlichen Unerheblichkeit des error qualitatis ist einzig der Irrtum über den Sklavenstand ausgenommen. Galt früher auch die Zustimmung des Herrn bei Eheschließungen zwischen zwei Sklaven oder zwischen einem freien und einem unfreien Teil als Erfordernis der Gültigkeit, so war nach Abschaffung dieses impedimentum consensus domini (c. 1. X. 4. 9) der Rechtsbestand der Ehe zwischen einem Freien und einer Sklavin nur aufgehoben, wenn der Freie sich über den Stand der andern irrte; c. 4. C. 29. qu. 2: Ein freier Mann nimmt die Sklavin eines andern zur Frau und meint, daß sie frei sei; der Sklavenstand der Frau wird später entdeckt; wenn der Mann sie von der Knechtschaft loskaufen kann, soll er es thun; andernfalls mag er sich eine andere nehmen. Wenn er sie aber als Sklavin gekannt und seine Billigung gegeben hat, soll er sie als rechtmäßige Frau behalten; ähnlich muß auch die freigeborene Frau bezüglich des Sklaven eines andern handeln. — Cf. c. 2. X. 4. 9.

Die Bedeutung des Ehehindernisses besitzt jedoch nur der Irrtum, welcher von einer freien Person über den Sklavenstand des andern Teils begangen wird. Knopp, Eherecht. 2. Aufl. S. 25; Glosse v. „secunda“ zu C. 29. qu. 2; Bernardus Paviensis, Summula de matrimonio (Archiv für kath. Kirchenrecht VI. S. 233).

Die Kirche hat den Irrtum über den Sklavenstand, durch welchen der naturrechtlich notwendige Konsens nicht aufgehoben wird, als impedimentum matrimonii dirimens aufgestellt mit Rücksichtnahme auf die weite Kluft, welche nach der früheren Volksanschauung den Sklaven von dem Freien trennte. Die germanischen Gesetze, welche auf das strengste Eheschließungen zwischen Freien und Sklaven verboten, drohten mit Freiheitsverlust, sogar mit Todesstrafe. Vergl. von Moy, Geschichte des kirchlichen Eherechts. S. 322.

Die ehehindernde Wirkung des error conditionis servilis ist, weil es sich um einen die Willenswirklichkeit oder die wesentliche Willensübereinstimmung der Kontrahenten nicht ausschließenden Eigenschaftsirrtum handelt, nicht zurückzuführen auf das Naturrecht, sondern beruht auf einer Bestimmung des positiven Gesetzes. Wie dem Irrtum über die Unfreiheit hätte die Kirche auch dem Irrtum über andere wesentliche Eigenschaften, wie dem über die Schwangerschaft, die Bedeutung eines Ehehindernisses geben können. Wenn sie aber dem impedimentum erroris diese Ausdehnung nicht gegeben hat, so war sie dazu bestimmt durch das Bewußtsein von der sittlichen Hoheit und der Sakramentsnatur der

Ehe und durch die Rücksichtnahme auf die Bedeutung der Ehe für das öffentliche Wohl, das eine möglichste Aufrechterhaltung derselben fordert.

§ 9. Der error qualitatis in personam redundans.

Eine zweite Ausnahme von der Unbeachtlichkeit des Qualitätsirrtums scheint der Fall zu sein, den die Autoren mit dem Namen „error qualitatis in personam redundans“ bezeichnen. Die einen meinen damit zwar nur eine besondere Art des Personenirrtums, nämlich jenen Fall, in welchem der Kontrahent eine für ihn nur durch ein oder mehrere Merkmale bestimmte Person, welche Vertragssubjekt sein soll, fälschlich mit dem thatsächlichen Erklärungsempfänger in eins setzt. Von einem sehr großen Teil maßgebender Autoren wird aber unter error qualitatis in personam redundans ein Irrtum verstanden, der sich auf eine Eigenschaft bezieht, auf welche der Ehewille direkt und an erster Stelle (directe et principaliter) gerichtet ist, während der Träger der Eigenschaft erst an zweiter Stelle in Betracht kommt.

Letzteren Sinn legt auch der hl. Thomas von Aquin dem Ausdruck „error qualitatis in personam redundans“ zu Grunde. Die Bezeichnung stammt aus ebendesselben Summa theologica. Suppl. qu. 51. art. 2. An der Stelle wird zunächst folgende zu widerlegende Ansicht ausgesprochen: Wie Knechtschaft und Freiheit den Stand einer Person betreffen, so ist auch Adel oder Nichtbesitz desselben oder Rang ein Stand oder ein Fehlen desselben: da nun der Irrtum über die conditio servilis die Ehe hindert, so auch der Irrtum über die andern genannten Verhältnisse. — Dagegen führt Thomas aus: Was den error nobilitatis angeht, so hebt derselbe als solcher die Ehe ebenso wenig auf, wie der error qualitatis; wenn aber der Irrtum über Adel oder Rang auf den Personenirrtum zurückfällt (redundat in errorem personae), hindert er die Ehe. Wenn demnach der Zustimmungswille der Frau unmittelbar (directe) auf die gegenwärtige Person geht, hindert der error nobilitatis ipsius (an sich) die Ehe nicht. Wenn sie aber direkt einen Königssohn, wer immer es auch sei, zu ehelichen beabsichtigt, liegt in dem Falle, wo ein anderer als ein Königssohn sich darbietet, ein Personenirrtum, welcher die Ehe hindert, vor (si autem directe intendit consentire in filium regis quicunque sit ille, tunc si alius praesentetur ei quam filius regis est error personae et impeditur matrimonium).

In dieser Stelle, welche ganz verschieden ausgelegt worden ist, kommt es auf die Bedeutung des Ausdruckes „filius regis“ an. Einige

sehen darin eine Bezeichnung für eine individuelle Person und übersetzen „der Königssohn A“, andere sind der Ansicht, Thomas meine damit einen bestimmten Personenkreis. Allein richtig ist es, „filius regis“ mit „Königssohn“ zu übersetzen und darunter eine generelle Eigenschaft zu verstehen. Es wäre eine gezwungene Auslegung, den Ausdruck für ein Individualisierungsmerkmal zu halten und nicht für einen Allgemeinbegriff, da Thomas an dem Orte nur von allgemeinen Qualitäten, wie Sklavenstand, Adel, Rang, spricht.

Darnach hätte die Stelle folgenden Sinn: Die Frau beabsichtigt einen Königssohne, sei es wer es will, zum Manne zu nehmen. Es kontrahiert mit ihr eine Person, welche betrügerischer Weise sich diesen Rang beilegt. Es liegt ein Personenirrtum vor. Die Ehe ist ungültig.

Der Ansicht des hl. Thomas, daß ein Personenirrtum vorhanden ist, kann jedoch nicht zugestimmt werden. Besteht der error personae in der fälschlichen Identifizierung der Objekte zweier Personenanschauungen, so ist Bedingung desselben das Dasein einer zweiten besonderen Personenvorstellung, bei welcher ich einem individuellen Merkmal einen besonderen Träger zu Grunde lege. Wie in § 6, welcher von den Voraussetzungen des Personenirrtums handelt, gezeigt worden ist, entsteht bei der Nennung einer generellen Eigenschaft nicht an sich eine Personenanschauung, d. i. die Vorstellung von einer bestimmten Einzelperson oder Personenmehrheit. Ich denke bei dem Allgemeinbebegriff zum Unterschiede von dem Individualisierungsmerkmal nicht an die einzelnen Individuen, auf welche der Begriff anzuwenden ist, sondern an die Elemente, aus welchen sich der Begriff zusammensetzt. Nicht die Bezeichnung „Königssohn“ an sich weckt in mir ein Personenbild, sondern der Gedanke „alle in der Welt lebenden Königssöhne“. Beide Vorstellungen sind aber nicht identisch, auch ist nicht die zweite eine unmittelbare, notwendige Folge des Bewußtwerdens der ersteren, so daß ich bei der Bezeichnung „Königssohn“ mit Bewußtsein an alle diese Eigenschaft tragenden Personen dächte. Ich stelle mir hier ebenso wenig die Summe der einzelnen Königssöhne vor, wie ich bei dem Begriff „Gold“ an die Menge Goldes denke, welche überhaupt in der Welt existiert. Darum verwechsle ich nichts, wenn ich von X, welcher mir Gold liefern soll, ein anderes ähnliches Metall erhalte und dasselbe für Gold ansehe.

Soll an unserem Orte die eheschließende Frau einen Personenirrtum begehen, dann muß sie den Willen haben, den Königssohn A oder: einen von den Söhnen des Königs B zu ehelichen. Aber auch

dann, wenn sie an alle auf der Erde lebenden Königssöhne denkt und entschlossen ist, nur einen aus dieser Zahl zum Manne zu nehmen, und getäuscht wird, kommt ein Personenirrtum in Betracht. Wäre nun beim Willensentschluß die Qualität „Königssohn" das einzig entscheidende Moment, so läge ein den Konsens aufhebender und die Ungültigkeit der Ehe nach sich ziehender error personae vor.

Somit ist der error qualitatis in personam redundans des hl. Thomas von Aquin, nämlich jener Irrtum, welcher auf eine Eigenschaft Bezug hat, die zunächst und an erster Stelle für den Kontraktswillen entscheidend ist, während die Person, der individuelle Träger jener Eigenschaft, weiter nicht in Betracht kommt, kein Identitätsirrtum, der den Konsens und die Gültigkeit der Ehe aufhebt.

Zu den Schriftstellern, welche dieselbe falsche Ansicht von dem Dasein eines Personenirrtums unter solchen Bedingungen teilen, sind zu rechnen van Espen (Jus eccl. univ. 1848 p. II. tit. 13. c. 3. p. 402. n. 5 et 6), Böckhn (Comment. in ius can. univ. III. n. 45. p. 48), Schenkl (Inst. iur. eccl. 1823. § 675), Schmalzgruber (Sponsalia et matrimonia 1715. n. 435). Letzterer läßt den die Ungültigkeit der Ehe verursachenden error qualitatis in personam redundans unter folgenden Voraussetzungen gelten: Der eine Qualität betreffende Irrtum fällt manchmal auf das Wesen und die Individualität der Person zurück (redundat in substantiam et individuum personae). Dies trifft zu, wenn eine Qualität der einzige Zweck der Eheschließung ist, in dem Sinne, daß diese einzig gewählt wird als Mittel zum Zweck, d. h. zur Erlangung jener Qualität, da ich der Meinung bin, daß die Person, mit welcher die Ehe eingegangen wird, im Besitz derselben sei, z. B. wenn ein reicher, aber nicht adliger Mann, der seine Familie durch Glanz von anderer Seite zu zieren und erhöhen beabsichtigt, die Schwägerschaft mit vornehmen Familien sucht und einzig zu diesem Zwecke zur Eheschließung mit dem Mädchen, welches in betrügerischer Weise eine adlige Abstammung vorgiebt, sich bewegen läßt.

Zu untersuchen ist aber die Frage, ob durch einen solchen Qualitätsirrtum, welcher kein error identitatis ist, nicht aus einem anderen Grunde die wirkliche Einwilligung in die Person des Erklärungsempfängers und damit der Konsens aufgehoben wird. Diese Auffassung scheint der hl. Alphons von Liguori, welcher von einem Qualitätsirrtum, der auf die Substanz zurückfalle, spricht. Theologia moralis. VII. tract. 6. n. 1016: Der Irrtum über eine Eigenschaft fällt auf die Substanz zurück (redundat in substantiam), wenn die Zustimmungserklärung in direkter Weise und an erster Stelle (directe et

principaliter) auf die Eigenschaft geht und nicht zunächst (minus principaliter) auf die Person; anders verhält es sich, wenn die Zustimmung an erster Stelle (principaliter) auf die Person und an zweiter Stelle (secundario) auf die Eigenschaft geht; wenn z. B. jemand sagt: ich will die Titia, welche ich für adlig halte, zur Frau nehmen, dann fällt der Irrtum nicht auf die Substanz zurück und macht darum die Ehe nicht ungültig. Anders wenn er sagt: ich will eine Adlige nehmen, für welche ich Titia halte, dann fällt der Irrtum auf die Substanz zurück, weil direkt und zunächst (directe et principaliter) die Eigenschaft und nicht zunächst die Person beabsichtigt wird. — So auch von Moy (Wetzer und Welte, Kirchenlexikon Band 4. S. 200): „Nur in dem einen Falle könnte einem Irrtum bezüglich einer Qualität eine ehevernichtende Wirkung beigemessen werden, wenn die betreffende Eigenschaft für den einen Kontrahenten derart maßgebend war, daß er auf sie direkt, auf die Person des andern Teils aber nur indirekt und nur unter der Voraussetzung, daß sie Trägerin jener Eigenschaft sei, seinen Willen richte.“

Frey (Krit. Kommentar über d. Kirchenrecht. § 194) läßt es „an der Einwilligung in die Person“ als dem „Fundament“ des Kontraktes selbst dann fehlen, wenn „die Qualität, die bei einer Person gefordert wird, so beschaffen ist, daß man nur unter der Voraussetzung der Eigenschaft und unter der sicheren Erwartung ihrer Wirklichkeit seine Einwilligung in die Ehe giebt“, da so „der Abgang dieser Eigenschaft eine Bedingnis, die an und bei der Person gemacht wird“, sei. — Wenn Frey sagt, der Kontrakt werde geschlossen unter der Voraussetzung der Eigenschaft und unter der sicheren Erwartung ihrer Wirklichkeit, und dann hinzufügt, der Abgang dieser Eigenschaft sei eine Bedingnis, welche an und bei der Person gemacht werde, so ist wohl zu beachten, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen (ausdrücklicher) Voraussetzung und Bedingung besteht. Bei der Bedingung im eigentlichen Sinne wird die Gültigkeit des Vertrages mit Bewußtsein von einem bestimmten Umstande abhängig gemacht, bei der ausdrücklichen Voraussetzung wird erklärt, die Handlung soll nur unter gewissen Verhältnissen Rechtskraft haben, ohne daß man den bewußten Willen hat, von dem Dasein dieser Verhältnisse die Geltung derselben abhängen zu lassen. Der, welcher eine Bedingung setzt, sagt: ich will die Gültigkeit des Vertrages, wenn die Verhältnisse so liegen; andernfalls soll die Gültigkeit aufgehoben sein. Bei der ausdrücklichen Voraussetzung spricht man: ich will die Kontraktsgeltung, würde sie aber nicht wollen, wenn dieses der Wirklichkeit nicht entspräche.

In den Fällen, welche Frey und die anderen vorher genannten Autoren im Auge haben, und welche sie als Erscheinungen des Qualitätsirrtums, der „auf die Person“ oder „auf die Substanz zurückfalle“, bezeichnen, handelt es sich lediglich um eine Eigenschaft, die man bei dem Vertragsschluß voraussetzt, nicht um eine solche, die man zur Bedingung macht. Da aber zum Unterschiede von der Bedingung die Ermangelung der Voraussetzung den Ausschluß der Willenswirklichkeit nicht zur Folge hat, so wird durch den error qualitatis in personam redundans im Sinne des hl. Thomas von Aquin auch nicht wegen Nichterfüllung einer Bedingung und des daraus folgenden Konsensmangels die Ungültigkeit der Ehe verursacht. — Bezüglich des Unterschiedes zwischen Bedingung und Voraussetzung vergleiche die Ausführungen des § 4.

Göpfert stellt in seiner Moraltheologie (Band III. 2. Aufl. S. 341 f.) die Wirksamkeit des Irrtums in folgender Weise dar: „Ungültig ist die Ehe, a) wenn diese Eigenschaft durch die Intention des einen Teils ausdrücklich als Bedingung in den Vertrag aufgenommen wurde, b) wenn der Irrtum sich auf eine Eigenschaft bezieht, welche die einzige Bezeichnung des künftigen Ehegatten ist, durch welche die Individualität festgestellt und von allen anderen unterschieden wird. Sonst ist die Ehe gültig. — Es ist dies (Unerheblichkeit des Eigenschaftsirrtums) gefordert von der Natur des Ehevertrags, welcher Unauflöslichkeit verlangt. Es würden sonst zahlreiche Ehen zum Nachteile der Kinder, zum Schaden des Staates und zum öffentlichen Ärgernis aufgelöst, wenn der von einem Teil geübte Betrug, z. B. betr. des Vermögens ꝛc., die Ehe ungültig machen würde. Beispiel: Caius begehrt die erstgeborene Tochter eines hohen Beamten, die er nicht kennt, zur Frau. Es wird ihm eine andere zugeführt. Die Ehe ist ungültig. Titius kennt die Bertha, welche sich betrügerischer Weise für die Erstgeborene ausgiebt und dadurch den Titius zur Ehe bestimmt. Die Ehe ist gültig, wenn er den Umstand nicht zur Bedingung gemacht hat. Es würde aber genügen, wenn jemand früher ausdrücklich die Intention gehabt und nicht widerrufen hätte, keine andere als eine adlige, reiche ꝛc. zu heiraten, und nun diese Person heiratet, weil er sie für adlig, reich ꝛc. hält.“

Der Fall, welchen Göpfert in dem letzten Satze erwähnt, ist weiter nichts als jene Irrtumsart, die der hl. Thomas als error qualitatis in personam redundans bezeichnet. Auch bei der bewußten Intention, keine andere als eine Person mit dieser oder jener Eigenschaft zu heiraten, fehlt, wenn bei der Eheschließung ein Irrtum in

dieser Beziehung vorfällt, die von dem Naturrechte geforderte Willenseinigung der Kontrahenten nicht. Einmal ist kein Personenirrtum vorhanden. Glaube ich nämlich, daß die vor mir stehende Person die gewünschte Eigenschaft besitze, und gehe ich in diesem Glauben, der ein irrtümlicher ist, die Ehe mit ihr ein, so ist es unzulässig zu behaupten, daß zwei von einander verschiedene Personen oder vielmehr die Person des Erklärungsempfängers und das Objekt einer zweiten Personenanschauung mit einander verwechselt worden wären. — Dann ist auch keine Bedingung gesetzt, deren Nichterfüllung den Kontraktswillen ausschließen würde.

Ist also im vorliegenden Falle, d. i. bei der Irrtumsart, welche obige Autoren error qualitatis in personam redundans nennen, nicht der Mangel der die Begriffsmomente des naturrechtlich notwendigen Konsenses bildenden Willenswirklichkeit und Willensübereinstimmung in den wesentlichen Vertragsbestandteilen geltend zu machen, so könnte die Ungültigkeit der Ehe doch auf eine Bestimmung der objektiven Rechtsordnung, sei es des positiven Gesetzes, sei es des Gewohnheitsrechtes, sich stützen. Es wäre unrichtig zu leugnen, daß das Naturrecht eine derartige Ausdehnung der Bedeutung des Irrtums beim Ehevertrage durch die positive Gesetzgebung oder durch das Gewohnheitsrecht zulasse.

Somit wäre nach dem kanonischen Rechte die Ungültigkeit festzustellen 1. wegen Mangels des Konsenses bei der Irrung, dem Bedeutungsirrtum, dem Vertrags- und dem willenausschließenden Personenirrtum, 2. auf Grund positiver Gesetzesbestimmung bei dem Irrtum über die Freiheit des andern Teils, 3. beim sog. error qualitatis in personam redundans im Sinne eines Irrtums über eine Qualität, die man direkt und an erster Stelle beabsichtigt, während die Person erst an zweiter Stelle in Betracht kommt: nämlich auf Grund des Gewohnheitsrechtes, wenn man das Bestehen eines solchen in dieser Beziehung annehmen wollte.

*　　*　　*

Die Ergebnisse der Untersuchungen, welche in vorliegender Arbeit angestellt worden sind, lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

§ 1. Es giebt eine geltende Rechtsordnung, welche über dem auf menschlicher Autorität beruhenden positiven Gesetze steht. Diese Rechtsordnung, welche man mit dem Lichte der Vernunft aus der Natur der äußeren Beziehungen der Menschen zu einander erkennen kann, nennt man Naturrecht. Das Naturrecht ist jene Ordnung, welche die Ver-

hältnisse von Mein und Dein regelt. Es handelt sich beim Naturrecht um den Schutz solcher sittlichen Pflichten, welche aus dauernden, von der Natur selbst gegebenen Menschheitszwecken hervorgehen. Das Naturrecht verleiht subjektive Ansprüche, mit denen an sich Zwangsbefugnis verbunden ist. Dasselbe ist nicht ein Komplex von bloßen Rechtsideen, sondern eine wirklich in Kraft bestehende Rechtsordnung. Es kommt demselben Bestimmtheit des Inhalts und Kraft der äußeren Geltung zu. Recht ist ein der Moral unterworfener Begriff. Die Existenz einer natürlichen Rechtsordnung beweist die allgemeine Anschauung und der übliche Sprachgebrauch.

§ 2. Der Übergang von Rechten aus der einen Hand in die andere geschieht auf einem zweifachen Wege: durch objektive Gesetzesbestimmung und durch Willenserklärung des einzelnen Rechtssubjektes. Der Vertrag ist eine Änderung von Rechtsverhältnissen auf Grund der Willenseinigung mehrerer Personen. Der letzte äußere Grund der Vertragsverbindlichkeit ist das Naturrecht. Eine wesentliche Voraussetzung der Vertragsgültigkeit ist die Willenseinigung der Kontrahenten. Begriffsmomente der Willenseinigung sind Willenswirklichkeit und Willensübereinstimmung. Die Willensübereinstimmung bezieht sich auf die Wesensbestandteile des Kontraktes: die Vertragsart, das Vertragssubjekt und Vertragsobjekt.

§ 3. Irrtum ist ein mit der Wahrheit nicht übereinstimmendes Urteil. Irrung ist ein Fehlgehen des Ausführungswillens. Der Irrtum bezieht sich entweder auf den physischen oder auf den rechtlichen Bestandteil des Vertrages. Der Unterschied zwischen dem Identitätsirrtum und dem Qualitätsirrtum ist ein wesentlicher. Identitäts- und Qualitätsirrtum einerseits und willenbestimmender Irrtum andrerseits sind Begriffe, welche sich kreuzen.

§ 4. Der Irrtum schließt den Willen nur für den Teil einer Handlung oder eines Gegenstandes aus, der sein unmittelbares Objekt ist. Das gilt auch von jeder Art des willenbestimmenden Irrtums. Bedingung ist mit Irrtum im strengen Sinne nicht vereinbar. Zur Bedingung gehört der Zweifel über das Vorhandensein eines Umstandes und der bewußte Wille, die Geltung der Rechtshandlung von diesem Umstande abhängig zu machen. Mit dem Irrtum ist an sich eine stillschweigende Bedingung nicht gegeben. Beim Irrtum ist der Konsens nur ausgeschlossen, wenn er sich auf die begrifflichen Vertragsbestandteile bezieht.

§ 5. Der Ehekonsens ist die naturrechtlich geforderte Willenseinigung der Kontrahenten bei der Eheschließung. Derselbe ist ausgeschlossen beim Irrtum, welcher das Vorliegen eines dirimierenden Ehehindernisses, die Vertragsart, die Person des Kontrahenten betrifft. Beim willenbestimmenden Qualitätsirrtum wird der Ehekonsens nicht aufgehoben. Dem bloß willenbestimmenden Irrtum kann mit Rücksicht auf den Bestand und die Festigkeit der Familie und die Forderungen des öffentlichen Wohles von der positiven Gesetzgebung ein größerer Einfluß auf die Gültigkeit der Eheschließung nicht eingeräumt werden.

§ 6. Der Personenirrtum (error personae) ist die fälschliche Ineinssetzung der Objekte zweier Personenanschauungen. Der Eigenschaftsirrtum besteht in dem falschen Glauben von dem Vorhandensein einer Eigenschaft an dem Objekte einer Personenvorstellung. Personenanschauung ist die Vorstellung von einer bestimmten Einzelperson oder Personenmehrheit. Eine Personenvorstellung bildet sich bei der sinnlichen Wahrnehmung einer Person und bei der Nennung eines eine bestimmte Einzelperson oder Personenmehrheit bezeichnenden Merkmales. Bedingung des Personenirrtums ist außer diesem Individualisierungsmerkmale das Vorhandensein einer zweiten besonderen Personenvorstellung. Diese liegt vor, wenn man jenem Merkmal einen besonderen Träger zu Grunde legt. Die wirkliche Existenz der gewünschten Person gehört nicht zum Wesen des Personenirrtums.

§ 7. Nicht jeder Personenirrtum hebt den Konsens auf. Der „willenausschließende" Personenirrtum ist vorhanden, wenn der Erklärungsempfänger sich nicht mit der Person, welche an sich als Ehekontrahent gedacht ist, deckt. Da der Personenirrtum ein Urteil ist, in welchem zwei Personen in eins gesetzt werden, ist es ein Kennzeichen des willenausschließenden error personae, wenn Subjekt dieses Urteils die gewünschte (gemeinte) Person ist.

§ 8. Das kanonische Recht stellt sich bezüglich des impedimentum erroris grundsätzlich auf den Standpunkt des Naturrechtes. Nach demselben kommt einem Qualitätsirrtum die Bedeutung eines Ungültigkeitsgrundes nicht zu. Ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht hat sich nicht gebildet. Eine Ausnahme bildet das impedimentum conditionis servilis. Der Grund für Aufstellung dieses dem positiven Rechte angehörigen Ehehindernisses ist die Rücksichtnahme der Kirche auf die völlig rechtlose Stellung der Sklaven im Heidentum gewesen.

§ 9. Unter error qualitatis in personam redundans wird zumeist jene Art des Personenirrtums verstanden, bei welcher die gewünschte

Person nur durch ein oder mehrere Merkmale bestimmt, sonst unbekannt ist. Der hl. Thomas von Aquin und andere meinen dagegen damit jenen Irrtum, welcher sich auf eine Eigenschaft bezieht, auf die der Ehewille direkt und an erster Stelle gerichtet ist, während der Träger der Eigenschaft weiter nicht in Betracht kommt. Hier handelt es sich nicht um einen Personenirrtum. Auch ist dabei keine Bedingung im eigentlichen Sinne vorhanden, deren Nichterfüllung den Vertrag ungültig machte.

Lebenslauf.

Geboren am 4. März 1872 zu Wormditt in Ostpreussen als Sohn des verstorbenen Ackerbürgers Valentin Gerigk besuchte ich seit Ostern 1884 das Königl. Gymnasium zu Braunsberg und bestand daselbst am 9. März 1893 die Reifeprüfung. Hierauf bezog ich die Universität zu Berlin, wo ich mich bei der philosophischen Fakultät einschreiben liess. Nach Ablauf von zwei Semestern ging ich nach Breslau, um mich der kathol. Theologie zu widmen. Nach Ablegung der beiden theologischen Prüfungen wurde ich im Herbst 1897 ins Breslauer Priesterseminar aufgenommen und erhielt hier am 11. Juni 1898 die Priesterweihe. Auf Grund der Bearbeitung zweier von der Breslauer juristischen Fakultät gestellten Preisaufgaben und eines am 17. Januar 1898 bestandenen examen rigorosum wurde ich am 1. Juli desselben Jahres in Breslau zum juristischen Doktor promoviert. Im August erfolgte meine Anstellung in Striegau, wo ich bis September 1901 in der Seelsorge und als Religionslehrer am städtischen Progymnasium tätig war. Nach einem einjährigen Aufenthalte in Neuwalde erhielt ich das Dekret eines Kaplans an der Kreuzkirche zu Neisse. Dem mündlichen Examen behufs Erwerbung des theologischen Doktorgrades unterzog ich mich am 15. Juli 1903.

Theses.

1. Exsistit ius naturale, quod habet vim vere iuridicam et stat supra legem in humana auctoritate positam.

2. Ad peccatum mortale (sensu subiectivo) pertinent duo tantum postulata: cognitio peccati gravis et consensus voluntatis; gravitas materiae non ut tertium momentum requiritur.

3. Error personae, qui secundum ius naturale et canonicum matrimonium dirimit, consistit in eo, quod obiecta duarum notionum personarum falso identificantur.